

VI NEJ - Faktenblatt IB1

Initiativbegehren 1 / IB1:

Trächtige, führende Hirschkühe sowie Rehgeissen und ihre Jungen sind generell zu schützen

Kernbotschaft, bei Annahme von IB1:

Die **fortpflanzungsfreudigsten Schalenwildarten** Reh, Hirsch und Wildschwein können in unserer Kulturlandschaft **nicht mehr reguliert** werden. Dies schwächt den **Tierschutz**, den **Wald** und die **Biodiversität**, die Landnutzung, den Schutz des Menschen und die **Jagd**. In Verbindung mit IB4 verhindert es, dass die Bündner Jagd ihren Auftrag im Dienste der Allgemeinheit erfüllen kann.

Quintessenz:

Darunter leiden diese **Tiere selber** (Krankheiten, Wintersterben), die **Lebensräume** (Übernutzung bei Wildkonzentrationen), der **Schutzwald**, die **Land- und Forstwirtschaft**, die **Einwohner** (Verkehrsunfälle) und die **Jagd** (Nichterfüllen des Gesetzesauftrages).

Detail-Argumente:

- Der generelle Schutz von trächtigen und führenden Hirschkühen sowie von Rehgeissen und ihren Jungtieren führt dazu, dass **Hirschkühe ab Mitte September nicht mehr jagdbar** sind (potenziell trächtig).
- Reh und Rothirsch haben **sehr hohe Nachwuchsraten** 32-36% (doppelt so hoch wie Gams- und Steinwild) und können nur über den Abschuss von weiblichen Tieren reguliert werden. Bereits jetzt stellt die Regulation der Hirsch- und Rehwildbestände für alle Kantone und Länder mit Hirsch- und Rehwildbeständen eine grosse Herausforderung dar, trotz der Möglichkeit, trächtige und führende Hirschkühe sowie Rehgeissen und ihre Jungtiere erlegen zu können.
- Mit einer Vorverlegung der Hirsch- und Rehjagd in den August, wie dies die Initianten im Rahmen der Gerichtsverfahren forderten, kann der für eine Regulierung notwendige weibliche Streckenanteil nicht erreicht werden, da nur rund **35% der Hirschkühe im Sommer nicht führend** und somit **jagdbar sind**.
- Eine **Vorverlegung der Hirsch- und Rehjagd in den August** ist aus wildbiologischer und tierschützerischer Sicht im Patentsystem **nicht vertretbar** (sehr hoher Jagddruck im Vergleich zu einem Revierjagdsystem und dadurch Konflikt mit ausklingender Rehbrunft, Rehkitze oft nicht bei den Geissen, beim Hirsch höchster Energieaufwand für Milchproduktion, Aufbau der für eine erfolgreiche Überwinterung wichtigen Fettreserven wird verhindert, drängt das Wild in den schützenden Wald ab und erhöht die Wildschäden (Reimoser 2009).
- Beim **Abschuss von Jungtieren sowie führenden und trächtigen Alttieren** handelt es sich zwar aus tierethischer Sicht um einen sensiblen Eingriff, der für die Regulierung von Reh- und Hirschwild jedoch **unerlässlich ist**. Nur so kann langfristig ein **natürlicher und gut strukturierter Bestandesaufbau** gewährleistet werden. Mit dem kontrollierten Abschuss von Rehkitzen Ende September und dem kontrollierten Abschuss von trächtigen und führenden Hirschkühen sowie Rehgeissen mit ihren Jungtieren an maximal 10 halben Tagen im November und Dezember wird mit der Bündner Jagd zum richtigen Zeitpunkt (Wanderpopulationen) versucht, diesen Eingriff so kurz und effizient wie möglich zu halten.

- Eine einseitige Bejagung und **Reduktion der männlichen Tiere** schafft im Winter mehr Platz für weibliche und junge Tiere, fördert deren Überleben und steigert die Nachwuchsrate der Hirsch- und Rehbestände zusätzlich.
- Zur **Bestandesregulierung** und **Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jagd** müssen auch zukünftig Jungtiere sowie führende und trächtige Alttiere erlegt werden. Dies wäre bei einer Annahme der Initiative nur noch im Rahmen einer staatlichen **Regiejagd** möglich.
- Die **Hochjagd auf Hirsch und Reh** wird durch das IB 1 in Kombination mit dem IB 4 auf die Monate August, September und Oktober **ausgedehnt**.

VI NEJ - Faktenblatt IB 2

Initiativbegehren 2 / IB2:

Fallen zum Töten und das Anfüttern von Tieren sind zu verbieten

Kernbotschaft, bei Annahme von IB2:

Die **Fallenjagd** wurde mit der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung im Jahr 2016 als Jagdart **abgeschafft**. Das **gänzliche Verbot der Fallenjagd** würde jedoch eine **gezielte Verhütung von Wildschäden** durch Raubtiere **verunmöglichen**.

Mit dem IB 2 in Verbindung mit IB4 **fällt die Passjagd** und somit die **lokale Regulierung** von Fuchs, Dachs und Marder weg. Sie **schwächt den Tierschutz**, die **Biodiversität**, den **Schutz des Menschen** und **verhindert**, dass die **Bündner Patentjagd ihren Auftrag** im Dienste der Allgemeinheit erfüllen kann.

Quintessenz:

IB2 verunmöglicht den nachhaltigen und konfliktarmen Umgang mit Raubtieren, welche von der Nähe zur menschlichen Zivilisation profitieren. Es fördert die Populationsregulierung durch Krankheiten (**Tierschutz**), welche sich teilweise auch auf den Menschen übertragen können (Zoonosen wie Fuchsbandwurm und Tollwut). Die Lebensbedingungen für die im Kulturland stark gefährdeten Bodenbrüter werden erschwert (**Biodiversität**). Das Konfliktpotential im Siedlungs- und Landwirtschaftsbereich wird erhöht (Marder-, Fuchs- und Dachsschäden). Die Bekämpfung von **Neozoen** (Waschbär, Marderhund, Bisam, Nutria) wird unnötig erschwert.

Detail-Argumente:

Fallenjagd

- Die Fallenjagd wurde mit der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung im Jahr 2016 **als Jagdart abgeschafft** und ist nur mehr zur **Verhütung von Wildschäden zulässig**.
- Sie ist ein wichtiges Mittel zur **zielgerichteten Verhütung von Wildschäden** in der **Landwirtschaft** sowie zur **Verhütung von Marderschäden** an Gebäuden und Fahrzeugen.
- Gegenüber Schusswaffen kann durch den **Einsatz von Kastenfallen** jede **denkbare Gefährdung** von **Personen** und **Gegenständen verhindert** werden. Insbesondere in Siedlungsgebieten oder in **Gebäuden** ist dies von grosser Bedeutung.
- Die Verwendung von Kastenfallen ist auch eine vom Bündner **Tierschutzverein praktizierte Methode** um bspw. Katzen zur Kastration einzufangen.

Anfütterungsverbot

- Das Anfüttern von Tieren zu jagdlichen Zwecken wird in GR zur **gezielten Bejagung** von **Fuchs, Dachs** und **Marder** durch die **Passjagd** praktiziert. Dies ermöglicht jährlich einen Abschuss von rund 2200 Füchsen, 270 Mardern und 50 Dachsen (2013-2019).
- Die Regulierung dieser Arten ist insbesondere in der Nähe von Siedlungsgebieten wichtig, da sie dort massiv höhere Dichten (erhöhtes Futterangebot, erleichterte Lebensbedingungen) erreichen als in von Menschen nicht beeinflussten Naturlandschaften.
- Dank der gezielten Bejagung von Fuchs, Dachs und Marder können regionale Konflikte wie **Wildschäden** (Automarder, Geflügel, Dachsschäden in der Landwirtschaft) sowie die Übertragung von **Krankheiten** (Tollwut/Staupe) und **Parasiten** (Fuchsbandwurm/Fuchsräude)

vermindert und teilweise gelöst werden. Die Bejagung von Fuchs und Marder ist gebietspezifisch eine sinnvolle **Massnahme zugunsten bedrohter Bodenbrütern.**

- In Verbindung **mit dem IB4** kann Raubwild nur noch im Rahmen **der Hoch- und Niederjagd** bis zum 31. Oktober bejagt werden. In den letzten 10 Jahren betrug der auf der **Hoch- und Niederjagd** erlegte Anteil Füchse nur noch **12%**, weshalb mit einem **Einbruch der Abschusszahlen** zu rechnen ist.
- In der Botschaft wird auf S. 543 ("Tabelle 1: Jagdzeiten") festgehalten, dass die "Passjagd" mit Annahme des Initiativbegehrens (IB) 4 "abgeschafft" würde. Diese Aussage ist zutreffend, wenn man vom **Passjagd-Begriff gemäss geltendem KJG** ausgeht: Die **Passjagd** auf Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder (Art. 9 Abs. 1 lit. c KJG) erfolgt heute vom 1. November bis Ende Februar, für Dachse bis 15. Januar und für Edel- sowie Steinmarder bis 15. Februar (Art. 11 Abs. 2 lit. d KJG). Diese so definierte Passjagd wäre aufgrund von IB 4 nicht mehr möglich. Während den ordentlichen Jagden wäre es aber nicht verboten, dem Wild an einem festen Standort abzupassen.
- Die Jagd auf Fuchs, Dachs und Marder wäre aber im Lichte von IB 4 während der (allenfalls vorverschobenen) Hochjagd weiterhin möglich, unter Berücksichtigung allerdings der bundesrechtlichen Schonzeiten (welche beim Marder bspw. bis am 31. August dauert). In dieser Zeit wäre die **Jagdstrecke allerdings höchst bescheiden**. Ergänzend ist miteinzubeziehen, dass gemäss **IB 2 das Anfüttern generell verboten** wäre, was eine erfolgreiche Jagd auf Fuchs, Dachs und Marder noch weiter **ganz wesentlich erschwert**.
- Aufgrund optimaler Umweltbedingungen würde eine **Selbstregulation** einzig durch **stärker auftretende Krankheitszüge** (Staupe/Räude/Tollwut) sowie durch einen **Anstieg der Fallwildzahlen** auf dem Strassen- und Bahnnetz stattfinden.
- Ist die gezielte Bejagung von Raubwild nicht mehr möglich, **steigt der Aufwand der Wildhut** zur Verhinderung von Schäden, unerwünschtem Verhalten oder zur Förderung seltener Brutvogelarten **massiv an**, und würde noch durch das Verbot des Einsatzes von Fallen erschwert.

VI NEJ - Faktenblatt IB3

Initiativbegehren 3 / IB3:

Alle nicht vom Bundesrecht geschützten Vögel sind nicht jagdbar

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von IB3:

Das IB3 ist nicht notwendig und **schwächt** die **Jagd** sowie den **Naturschutz** und entfremdet die Bevölkerung von der **Jagd**. Eine **ökologisch nachhaltige und rücksichtsvolle Nutzung einer natürlichen Ressource und des Jagdregals** wird verunmöglicht.

Bei Arten wie Kormoran und Rabenkrähe, die lokal Probleme verursachen können, werden gut funktionierende Systeme der **punktuellen Wildschadenverhütung** durch die Bündner Jagd verunmöglicht.

Quintessenz:

- Mit einem Verbot der Vogeljagd würde man mehr verlieren als gewinnen, insbesondere die **breite Lobby für den Lebensraumschutz (Wildruhezonen)** und die **Überwachung (Monitoring, Bestandesaufnahmen) dieser Vogelarten**.
- Die **Niederjagd** verliert stark an Attraktivität, indem die Vogeljagd ganz verboten (IB3) und die Jagdzeit halbiert (IB4) wird. Dadurch wird die Jagd vermehrt auf die Aufgabenerfüllung mit Hang zur Schädlingsbekämpfung reduziert!

Detail-Argumente:

- Der grosse Einsatz der Jägerschaft zum Schutze des Wildes vor Störung im Winter (286 Wildruhezonen, die über 11% der Fläche abdecken) würde gefährdet und schlecht belohnt.
- Gemäss Art. 5 Abs. 4 JSG müssen die Kantone mit der Jagdplanung sicherstellen, dass die Bejagung sensibler Arten keine negativen Einflüsse auf deren Bestand hat. Diese Anforderung wird durch ein ausführliches Monitoring und Controlling sichergestellt. Seit der Einführung der Jagdplanung 1990 wurde das Bündner Modell aufgebaut und ständig verfeinert. In Graubünden ist heute keine der bejagten Arten gefährdet, alle weisen stabile bis zunehmende Bestände auf.
- Durch die Möglichkeit der jagdlichen Nutzung setzen sich passionierte Jägerinnen und Jäger aktiv für den Schutz der Lebensräume dieser Vogelarten ein. Die vorsichtige und abgesicherte Jagd schafft damit den Anreiz, dass sich viele Jägerinnen und Jäger für die Ausscheidung, Umsetzung und Durchsetzung von Wildruhezonen sowie für Biotoppege einsetzen, zugunsten der sensibelsten Wildarten. Birk- und Schneehuhn verlieren ihre stärkste Lobby (Jägerinnen und Jäger) in den Gemeinden.
- Bei keiner in GR jagdbaren Vogelarten gibt es eine fachliche Notwendigkeit, die Jagd einzustellen. Das professionell durchgeführte Monitoring in GR gewährleistet eine gute Überwachung der Bestandsentwicklungen der verschiedenen Vogelarten. Zudem sind die Kantone bereits heute verpflichtet, Arten zu schützen oder Schonzeiten zu verlängern, wenn dies örtlich notwendig ist (Art. 5 Abs. 4 JSG).
- Grundsatzerklärung von Amman (2000) der Weltnaturschutzorganisation IUCN:
"Die Nutzung wildlebender Ressourcen stellt, soweit sie nachhaltig erfolgt, ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur dar, da die durch eine solche Nutzung erzielten sozialen und wirtschaftlichen Vorteile dem Menschen Anreiz geben, diese zu erhalten".
- Bei einem Verbot der Vogeljagd wäre das intensive Monitoringnetz von Birkhuhn- und Schneehuhnzahlflächen nicht mehr gefordert und könnte auch nicht mehr in diesem Ausmass unterhalten werden.

- Die umfassenden Überwachungsprogramme von Birkhuhn (31 Testgebiete), Schneehuhn (14 Testgebiete) werden auf wenige Testgebiete je Art reduziert. Auch für das Wasservogelmonitoring müssten die Ressourcen beschränkt werden.
- Wenn der Bündner Weg bei der Vogeljagd verlassen wird, hat das auch national Signalwirkung. Bisher wurde die Vogeljagd in Graubünden auch vom Vogelschutz und von der Vogelwarte trotz fundamentalen Bedenken anerkennend zur Kenntnis genommen. Die restriktiven Vorschriften (Motorfahrzeug-Gebrauch, Kontingente, 940km² Wildschutzgebiete), das sehr gute Monitoring der Bestände, die detaillierte Untersuchung der Abschüsse und auch die (gemeinsamen) wissenschaftlichen Arbeiten haben dazu beigetragen.
- Seit 2010 wird auch der Kormoran in Graubünden bejagt. So kann die private Jagd mithelfen, punktuell Schäden an den Fischen zu reduzieren. Dasselbe gilt auch für Rabenkrähen und Elstern.

VI NEJ - Faktenblatt IB 4

Initiativbegehren 4 / IB4:

Generelle Winterruhe für alle Wildtiere vom 1. November bis zum Beginn der Hochjagd

Kernbotschaft, bei Annahme von IB4:

IB4 schwächt den Wald und die Biodiversität und gefährdet dadurch den Schutz des Menschen (Schutzwälder) und den Tierschutz.

In Verbindung mit IB1 kann die Bündner Jagd ihren Auftrag im Dienste der Allgemeinheit nicht mehr erfüllen.

Quintessenz:

In Verbindung mit IB1 ist die Regulierung der Schalenwildarten Reh, Hirsch, Wildschwein und lokal auch des Fuchsbestands an den Winterlebensraum nicht mehr möglich. Um eine Übernutzung des Lebensraums, eine Verstärkung der Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sowie eine Zunahme der Fallwildzahlen bis hin zu Wintersterben zu verhindern, wird eine Regiejagd zwingend notwendig. Andernfalls würden diese Arten vermehrt durch Krankheiten und Wintersterben dezimiert.

Die Verkürzung von Nieder- und Steinwildjagd sowie der Wegfall der Passjagd führen zur Schwächung der Bündner Patentjagd.

Detail-Argumente:

- Die Aufgabe der Jagd ist es, den Wildbestand an die **Lebensraumkapazität** anzupassen und **Wildschäden** auf ein **tragbares Mass** zu reduzieren. Der zur Verfügung stehende Lebensraum ist im Winter stark begrenzt. Das Prinzip "**dort eingreifen wo Schäden entstehen**" wird durch IB4 verunmöglicht.
- Durch den Wegfall der Sonderjagd können Hirsche, welche ihren Sommereinstand ausserhalb des Kantons oder im Nationalpark haben, nicht mehr bejagt werden. Aufgrund der im Vergleich zu den umliegenden Kantonen und Ländern in Graubünden herrschenden niederschlagsarmen Klimabedingungen und den von Westen nach Osten gerichteten Tälern mit zahlreichen Südhängen überwintern in Graubünden zahlreiche Hirsche (ca. 600—1800 Tiere) aus den Kantonen Tessin, Uri, Glarus, St. Gallen sowie aus Liechtenstein, Vorarlberg, Tirol, Provinzen Sondrio und Como. Der Zuzug dieser Rothirschpopulationen im Spätherbst in die Wintereinstände wird massgeblich von der Witterung (Wetterumschwünge, Winterhärte, Entwicklung des Nahrungsangebots etc.) und von Beunruhigungsfaktoren (vor allem Jagddruck) mitbestimmt. Eine Beschränkung der **Regulation** auf den **Sommerbestand** führt nicht zu **lokal angepassten Wilddichten im Winter**.
- Beim **Abschuss von Jungtieren, führenden und trächtigen Alttieren** ab 1. November handelt es sich zwar aus tierethischer Sicht um einen sensiblen Eingriff, der für die Regulierung des Reh- und Hirschbestands jedoch **unerlässlich ist**. Mit dem kontrollierten Abschuss von trächtigen und führenden Hirschkühen sowie Rehgeissen mit ihren Jungtieren an maximal 10 halben Tagen im November und Dezember wird mit der Bündner Jagd zum richtigen Zeitpunkt (Wanderpopulationen) versucht, diesen Eingriff so kurz und effizient wie möglich vorzunehmen.
- Erfolgt die jagdliche **Regulierung verstärkt über das Standwild** in den **Sommereinständen**, wird in den **Wintereinständen zusätzlich Platz für zuwandernde Hirsche** geschaffen. Da diese Tiere unter dem IB4 nicht mehr bejagt werden können, werden die **Winterbestände** auch bei starker Bejagung der Sommerbestände **zunehmen**.

- Durch die Verschiebung der Bündner Jagd in die Monate August bis Oktober könnten die Reh- und Hirschbestände unter Berücksichtigung von IB 1 nicht abschliessend reguliert werden. Auch könnten in dieser Zeit Hirsche, welche ihren Sommereinstand ausserhalb des Kantons oder im Nationalpark haben, nicht mehr bejagt werden. Die Einführung einer Regiejagd ab 1. November wäre unumgänglich. Im Vergleich zur aktuellen Jagdzeitdauer würde die Jagdzeitdauer und dadurch auch der **Jagddruck** auf Hirsch- und Rehwild deutlich **verlängert**. Aus **wildbiologischer, ökologischer** und **tierschützerischer** Sicht wird die **Bündner Jagd** dadurch **geschwächt**.
- Durch das IB4 werden **Steinwildjagd** (1. Okt. – 15. Nov.) und **Niederjagd** (1. Okt. – 20. Nov.) verkürzt. Die Bejagung von Fuchs, Dachs und Marder im Rahmen der Passjagd (Nov. – Feb.) ist nicht mehr möglich. Das **Kulturgut Bündner Jagd**, welches die **nachhaltige Bejagung von zahlreichen Arten** ermöglicht, wird dadurch stark **geschwächt**.
- In der Botschaft wird auf S. 543 ("Tabelle 1: Jagdzeiten") festgehalten, dass die "Passjagd" mit Annahme des Initiativbegehrens (IB) 4 "abgeschafft" würde. Diese Aussage ist zutreffend, wenn man vom **Passjagd-Begriff gemäss geltendem KJG** ausgeht: Die **Passjagd** auf Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder (Art. 9 Abs. 1 lit. c KJG) erfolgt heute vom 1. November bis Ende Februar, für Dachse bis 15. Januar und für Edel- sowie Steinmarder bis 15. Februar (Art. 11 Abs. 2 lit. d KJG). Diese so definierte Passjagd wäre aufgrund von IB 4 nicht mehr möglich. Während den ordentlichen Jagden wäre es aber nicht verboten, dem Wild an einem festen Standort abzupassen.

VI NEJ - Faktenblatt IB5 (5a Parität AJF)

Initiativbegehren 5 / IB5:

Im Amt für Jagd und Fischerei, sowie in der Jagdkommission müssen Tierschützer/Jäger sowie Nichtjäger paritätisch vertreten sein.

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von IB5:

IB5 **schwächt die Qualität des jagdlichen Handwerks** und damit die **Jagd. Tierschützer- und Jägersein ist kein Widerspruch**. Die hohen Anforderungen an die **Weidgerechtigkeit** bei der Jagdausübung in der Jagdgesetzgebung entsprechen der Tierschutzgesetzgebung und werden dort auch als solche vorausgesetzt.

Quintessenz:

- Das Amt für Jagd und Fischerei stellt **Fachleute für die verschiedenen Aufgabenbereiche** ein. Das sind neben den **Wildhütern** und **Fischereiaufsehern** einerseits **Wildbiologen, Fischbiologen, Umweltnaturwissenschaftler** und **Veterinärmediziner** in den verschiedenen Abteilungen. Schon die Auflistung der Aufgabenbereiche zeigt auf, dass das AJF Mitarbeitende mit einem hohen ethischen Anspruch und einer **grossen Kompetenz in Bezug auf den Tier- und Naturschutz** beschäftigt. Es kann somit angenommen werden, dass die Anliegen des **IB5** mit der aktuellen Stellenbesetzung in der Zentralverwaltung der Amtsstelle bereits **weitgehend erfüllt** sind. Eine stärkere Bevorzugung von Nichtjägerinnen und Nichtjägern bei der Stellenbesetzung in der Zentralverwaltung des Amtes würde für die Aufgabenbewältigung keine erkennbaren Vorteile bringen.
- Das Bundesgericht (BG) stellt fest, dass das Anliegen der Initianten auch **sektoral angewendet** werden könnte (5.5%/11% der Mitarbeiter).
- Bei der **Wildhut und Fischereiaufsicht (89%)** ist eine Umsetzung des IB5 auch aus Sicht des Tierschutzes **undenkbar**. Im Jagdjahr 2017/18 musste die Wildhut die Waffe 1418 mal einsetzen, um Tiere zu erlösen oder zu erlegen.

Detail-Argumente:

- Das Ziel des IB5 ist es, dass im Amt für Jagd und Fischerei (AJF) vermehrt Personen beschäftigt werden sollten, die der Jagd – jedenfalls so wie sie heute praktiziert wird – kritisch gegenüberstehen (Ziff. 5.2.2. der Botschaft).
- Bei der Beurteilung der Gültigkeit des IB5 ist das Bundesgericht (BG) zum Schluss gekommen, dass das Erfordernis der Parität zwischen Jägern/Tierschützern und Nichtjägern im AJF einer liberalen Auslegung unterliegt. Die Initiative verlangt nicht ausdrücklich, dass sämtliche Stellen auf allen Hierarchiestufen im AJF zwingend mit Personen ersetzt werden müssen, die der Jagd dezidiert befürwortend oder kritisch gegenüberstehen. Die Initiative liesse sich auch so umsetzen, dass namentlich auf den unteren Hierarchiestufen (94.5% der Mitarbeiter) auf das Paritätsprinzip ganz verzichtet werden könnte und Parität nur dort herzustellen wäre, wo Entscheide getroffen werden.
- Gemäss Urteil des BG gehören zur Gruppe der Tierschützer auch Jägerinnen und Jäger, welche die entsprechende weltanschauliche oder politische Überzeugung vertreten und danach handeln.
- Das AJF ist eine kantonale Fachstelle und Vollzugsbehörde, das die Vorgaben gemäss JSG/KJG und BGF/KFG umsetzt. Weiter übernimmt es auch beim Vollzug der Naturschutz-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung Kernaufgaben (Lebensmittelhygiene, Seuchenbekämpfung wie Tuberkulose, Vogelgrippe, etc., Vogelpflege).

- Mit einer strikten Vorgabe der paritätischen Vertretung von Tierschützer/Jäger sowie Nicht-jäger im AJF (und nach der Auslegung der Initianten wohl weder einen Fähigkeitsausweis zum Jagen oder zum Fischen führen dürfen), wäre es naheliegend, dass das AJF seine Aufgaben nicht erfüllen könnte.

VI NEJ - Faktenblatt IB5 (5b Parität Jagdkommission)

Initiativbegehren 5 / IB5:

Im Amt für Jagd und Fischerei, sowie in der Jagdkommission müssen Tierschützer/Jäger sowie Nichtjäger paritätisch vertreten sein.

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von IB5:

In der Jagdkommission ist eine breite Vertretung der betroffenen Interessensgruppen Jagdwesen, Land- und Forstwirtschaft sowie Natur- und Tierschutz schon heute gegeben. Für die operative Umsetzung der Jagd in den Regionen sind Fachkenntnisse der Jagd von Vorteil. Deswegen macht es auch Sinn, dass mehrere Vertreter des BKPJV Mitglieder der JK sind. Mit dem IB 5 wird die Jagd und die Anerkennung und Wertschätzung der Jagd in der Bevölkerung geschwächt.

Die Jagdkommission ist eine **Fachkommission**, welche die Regierung in wichtigen Fragen des Jagdwesens berät. Somit ist sie in **die operative Umsetzung** der Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung eingebunden. Hier werden vor allem Abschusspläne, Jagdbetriebsvorschriften, Wildschutzgebiete, Hegearbeiten beraten und weiterentwickelt. Obwohl gemäss Reglement auch alle Fragen betreffend der Jagdgesetzgebung beraten werden, fallen **fundamentale strategische Entscheide** in aller Regel auf der **politischen Ebene (Regierung, Parlament)** und nicht in der Jagdkommission.

Quintessenz:

- Die Mitglieder vertreten die Jagd und die aktuelle Planung der Jagd in den Regionen. In der Jagdkommission sind **kritische Stimmen** aus allen Bereichen durchaus **willkommen**. **Fundamentalopposition gegenüber der Jagd**, die das zentrale Instrument zur Umsetzung des Gesetzesauftrages ist, macht hier **wenig Sinn**. Wenn die Kommission zur Hälfte aus bekennenden Jagdgegnern bestehen müsste wäre sie **handlungsunfähig** und keine geeignete Unterstützung für die Regierung.
- Die **Jagdkommission** in der heutigen Form **erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag sehr gut** und es drängen sich daher keine Änderungen auf.

Detail-Argumente:

- Die Initianten gehen bei ihren Forderungen wohl von falschen Voraussetzungen aus. Sie sind sich zu wenig bewusst, dass die Jagdkommission ein Mittel der Regierung zur erfolgreichen operativen Umsetzung des gesetzlichen Vorgaben (Beratung der Abschusspläne) ist und nicht in erster Linie ein strategisches Mittel des Kantons darstellt.
- Obwohl bei solchen Beratungen eine kritische Aussensicht durchaus interessant und gewinnbringend sein kann, muss doch mehrheitlich über Fragen der konkreten jagdlichen Ausführung diskutiert werden. Oft gilt es auch konkrete Fragen der Jagdausübung zu diskutieren. Für Jagdgegner bzw. Personen ohne jeglichen Bezug zur Jagd wäre das Frustpotential sehr gross, was sich sicher negativ auf die ganze Kommissionsarbeit auswirken dürfte.

VI NEJ - Faktenblatt IB6

Initiativbegehren 6 / IB6:

Bei der Ausübung der Jagd gelten die Blutalkoholgrenzen gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von IB3:

IB6 schwächt die Jagd und die Anerkennung und Wertschätzung der Jagd in der Bevölkerung, weil sie die Jägerschaft als Ganzes unter Generalverdacht stellt und ein Alkoholproblem suggeriert, das nicht vorhanden ist. Alkoholisierte Jäger haben auf der Jagd nichts zu suchen! Im Grosse Rat wurde 2017 ein möglicher Vollzug (inkl. Betäubungsmittel) abgelehnt: **keine Notwendigkeit, Vollzugsschwierigkeiten, unfairer Generalverdacht der Jägerschaft, Sache der Eigenverantwortung.**

Quintessenz:

- Ein **Vollzug wie bei der Anwendung der Strassenverkehrsgesetzgebung ist undenkbar**. Dort kontrollieren jeweils zwei Personen auf öffentlichen Strassen eine Person in einem Auto unter viel einfacheren Rahmenbedingungen.
- Ein **sofortiger Entzug einer Jagdberechtigung** wegen zu hoher Alkoholkonzentration im Blut **bei der Jagdausübung** analog der Fahrbewilligung hat **ungünstigere Rahmenbedingungen vor allem für den Kontrollierenden**: im Jagdgebiet, weg von der Zivilisation, Jäger nicht durch sein Fahrzeug blockiert, allein, allfällige kurzfristige Hilfe und Unterstützung durch Zweit-/Drittpersonen sehr eingeschränkt möglich, hoch emotionale Situation.
- Die heutigen **rechtlichen Mittel zur Lösung von Problemen sind vorhanden** und werden angewendet: Verlust der Jagdberechtigung bei Alkohol- und Betäubungsmittelsucht über JSG, KJG, Waffenrecht, sofortiger Patententzug bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit während der Jagd.
- Mit **regelmässigen Verkehrskontrollen** während der Bündner Jagd zusammen mit der Kantonspolizei wird unter anderem auch gemäss Vorgaben der Strassenverkehrsgesetzgebung vorgegangen. Zudem kann die Wildhut und die Kantonspolizei bei **Gefährdung der öffentlichen Sicherheit** während der Jagdausübung der fehlbaren Jägerin bzw. dem fehlbaren Jäger das **Jagdpatent entziehen** (Art. 15 Abs. 6 KJG).
- Wie beim Alkohol im Strassenverkehr öffnet eine solche Bestimmung Tür und Tor für gegenseitige Verzeigungen und vor allem aber auch für **Intrigen**.
- Der **Aufwand** für die Wildhut (und allenfalls die Kantonspolizei) ist unverhältnismässig (Material 100'000 Fr., Personalaufwand).

Detail-Argumente:

- Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm Kantonspolizei und Wildhut bei der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen, wenn das ordentliche Verfahren nicht abgewartet werden kann. Innert 24 Stunden ist das DIEM zu informieren, welches über den befristeten oder unbefristeten Fortbestand des vorläufigen Entzugs entscheidet (Art. 15 Abs. 6 KJG).
- Nebst der Möglichkeit, nach Art. 15 Abs. 6 KJG vorzugehen, regeln JSG und KJG auch den längerfristigen Entzug der Jagdberechtigung wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauchs (Entzugs-/Verweigerungsgründe Art. 20 JSG sowie Art. 7 und 48 KJG). Dauernder bzw. längerfristiger Entzug wird durch den Richter im Strafverfahren entschieden.

- Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG wird das Jagdpatent Personen verweigert, die wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauchs durch das DIEM von der Jagdausübung ausgeschlossen sind (vgl. Art. 15 Abs. 6 KJG). Die Jagdpatentverweigerung nach Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG kann nur verfügt werden, wenn zumindest längerfristige Entzugsgründe, wie Trunk- oder Betäubungsmittelsucht etc. gegeben sind. Bei Zweifel kann dem Betroffenen gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG vorsorglich das Jagdpatent entzogen werden.
- Insofern kann das (DIEM) gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 KJG Personen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauchs für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Jagdausübung ausschliessen, wobei bei der Bemessung der Dauer dem DIEM durch Art. 7 Abs. 2 KJG klare Schranken gesetzt sind. Solche Anordnungen gelten nur solange wie die Person eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit ist.
- Der Züricher Kantonsrat hat im Oktober 2020 als erster Kanton der Schweiz ein Alkohol- und Drogenverbot bei der Ausübung der Jagd verankert. Demnach soll von der Jagd ausgeschlossen werden, wer wiederholt in angetrunkenem Zustand, unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln jagt.

VI NEJ - Faktenblatt IB 7

Initiativbegehren 7 / IB7:

Die Jagdeignung und Treffsicherheit sind periodisch zu überprüfen. Ab 2016 darf nur bleifreie Munition verwendet werden.

Kernbotschaft, bei Annahme von IB7:

Die im IB7 gestellten Forderungen werden von der Regierung gestützt und wurden grösstenteils bereits umgesetzt. Die vorbehaltlose Einführung bleifreier Munition schwächt die Bündner Jagd betreffend Tierschutz und Sicherheit.

Quintessenz:

Durch die Teilrevision der Kantonalen Jagdgesetzgebung 2017 wurde die Einführung der bleifreien Munition verankert. Ab 2021 darf nur noch bleifreie Kugelmunition verwendet werden. Sobald geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, wird diese auch für Schrotmunition auf dem Lande umgesetzt.

Detail-Argumente:

Periodische Überprüfung Jagdeignung und Treffsicherheit

- Im Rahmen der Teilrevision des Kantonalen Jagdgesetzes und der Kantonalen Jagdverordnung im Jahr 2016 wurden die **Grundzüge der jagdlichen Schiesspflicht auf Gesetzesstufe verankert**. Der/Die Jäger/-in muss die **Waffe, mit der er die jeweilige Jagd ausübt einschossen** (KJG Art. 13a) und eine von der **Regierung bestimmte Leistungsnorm** erfüllen.

Art. 13b* Jagdliche Schiesspflicht

¹Der Jäger hat vor Jagdbeginn die Schiesspflicht zu erfüllen. Die Regierung bestimmt die Leistungsnormen und regelt den Ablauf der jagdlichen Schiesspflicht.

²Mit der Durchführung der jagdlichen Schiesspflicht kann das zuständige Amt insbesondere Jagdverbände und Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Das Amt kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Verwendung bleifreier Munition

- Aufgrund nicht erfüllten Anforderungen betreffend Tierschutz und Sicherheit wurde die Nutzung von bleifreier Munition bei der Teilrevision von KJG und KJV im Jahr 2016 nur unter Voraussetzungen verankert.

Art. 13d* Verwendung bleifreier Munition

¹die Regierung schreibt die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vor, wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann.

- In den vergangenen drei Jahren wurden für das Bündner Kaliber verschiedene **bleifreie Kugelgeschosse** entwickelt, welche die **hohen Anforderungen** betreffend **Sicherheit** und **Tierschutz erfüllen**. Nach einer umfassenden Klärung über die Wirkung der Bündner Munition im Kaliber 10,3 mm im Jagdjahr 2019 konnte festgestellt werden, dass bereits ein Grossteil der Bündner Jägerinnen und Jäger mit bleifreier Munition jagt und es bezüglich dem Aspekt der Sicherheit und dass aus Sicht des Tierschutzes keine signifikanten Unterschiede in der Wirkung zwischen den Geschossmaterialien festgestellt werden.

- Mit der Anpassung der Verordnung über den Jagdbetrieb hat die Regierung ein **Verbot von bleihaltiger Kugelmunition** ab **Beginn der Jagden 2021** erlassen.
- Bei der **Schrotmunition** gibt es noch **keine Alternativen**, welche betreffend Tötungswirkung mit Bleischrot gleichwertig sind. Verschiedene Ersatzmaterialien (Weicheisenschrot) weisen zudem ein **gefährliches Abprallverhalten** auf. Sie sind betreffend Sicherheit noch zu wenig geeignet, um sie bei der Niederjagd auf dem Lande einzusetzen.

VI NEJ - Faktenblatt IB 8

Initiativbegehren 8 / IB8:

Kinder bis zu 12 Jahren dürfen nicht auf die Jagd mitgenommen werden und dürfen schulisch nicht zur Jagd motiviert werden.

Kernbotschaft, bei Annahme von IB7:

Durch das **Jagdteilnahmeverbot** werden die **Pflichten und Rechte der Erziehungsberechtigten beschnitten** und die **Entfremdung der Kinder von der Natur und der Jagd weiter vorangetrieben**. Ein **objektiv und neutral** ausgestatteter **Schulunterricht** ist bereits heute Pflicht und **eine Selbstverständlichkeit**. IB8 schwächt die Bündner Jagd und die Anerkennung und **Wertschätzung der Jagd in der Bevölkerung**.

Quintessenz:

Neben der Schädigung der Jagd als langjährige Tradition und wichtiges Kulturgut würde mit Annahme der Initiative unter anderem die fortschreitende Entfremdung der Kinder von der Natur und der Jagd gefördert. Langfristig würde ein Unverständnis für die Jagd und somit auch für die Aufgabenerfüllung durch die Jagd zu einer **Schwächung der Jagd** und in der Folge zu einer **Schwächung des Tierschutzes**, sowie **von Wald und Biodiversität** führen.

Detail-Argumente:

Jagdteilnahmeverbot

- Als **langjährige Tradition** sowie **wichtiges Bündner Kulturgut** ist das Jagdteilnahmeverbot für Kinder bis 12 Jahre nicht sinnvoll und bedeutet für die Erziehungsberechtigten eine **unnötige staatliche Beschneidung ihrer Rechte und Pflichten**.
- Bei der Jagd geht es neben dem Töten von Tieren zu einem grossen Teil auch um die Weitergabe von Naturverständnis und Wissen über verschiedene jagdbare und nicht jagdbare Wild- und Pflanzenarten. Dieses Wissen wird von den Jägerinnen und Jägern ihren Kindern, Göttimaitli und Göttibuaba, den Enkelkindern etc. weitergegeben.
- Das Töten von Tieren findet heute anonymisiert und unsichtbar im Schlachthaus statt. Bei guter Begleitung ist die **Mitnahme von Kindern** bei der Jagd **sinnvoll**, um der **zunehmenden Entfremdung** von der **Natur** und der **Jagd** entgegenzuwirken und um den **Prozess vom lebenden Tier zum Produkt Fleisch** mitzuerleben.
- Bei der Jagd geht es in erster Linie um das **Naturerlebnis** und um die **Beschaffung** von einem **nachhaltigen Nahrungsmittel**. Es macht Sinn, Kinder an diesem Erlebnis teilhaben zu lassen, um so den **Respekt** und die **Ehrfurcht** gegenüber dem **getöteten Tier** und **Fleisch als Nahrungsmittel** zu vermitteln.

Verbot der schulischen Jagdmotivation

- Die Regierung teilt die Auffassung, dass in der Schule, falls über die Jagd informiert werden soll, dies auf **unvoreingenommene Art und Weise** erfolgen muss. Eine **objektive** und **neutrale** Ausgestaltung des **Schulunterrichts** entspricht jedoch einer Pflicht und **Selbstverständlichkeit** und muss für das Thema "Jagd" nicht explizit auf Gesetzesstufe verankert werden.
- Der Schulunterricht darf Kenntnisse und Informationen religiösen oder weltanschaulichen Charakters vermitteln, solange er **objektiv** und **ohne Indoktrination oder Wertung** erteilt wird und auf die **verschiedenen Standpunkte eingeht** (*Plotke Herbert, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 38 f., Ziffer 1.65*)

VI NEJ - Faktenblatt IB9

Initiativbegehren 9 / IB9:

Bei allen ausserordentlichen Schäden kann die Wildhut nur dann Regulierungen vornehmen, wenn alle anderen erdenklichen Schutzmassnahmen nicht zielführend sind

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von IB9:

IB9 schwächt die Jagd und den Tierschutz, indem es vor allem das Konfliktmanagement der potentiellen Problemarten wie Hirsch, Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs oder Marder behindert. Massnahmen zur Schadenprävention sind lokal von massgebender Bedeutung und dürfen nicht unnötig eingeschränkt oder gar behindert werden. IB9 beschränkt die Kompetenz auf die Wildhut und schafft Rechtsunsicherheit für diese ausführenden Mitarbeiter vor Ort, indem nur gehandelt werden darf, **wenn alle erdenklichen Schutzmassnahmen** (was heisst das?) ergriffen worden sind.

Quintessenz:

- Gemäss IB4 sind Regulierungen nach dem 1. November nur noch durch die Wildhut zulässig, durch IB9 werden diese insbesondere im Winter stark erschwert.
- Nicht zu unterschätzen ist der Umstand, dass eine solche massive Beschränkung der Handlungsfähigkeit auf Gesetzesebene ein breites Feld für juristische Klagen bis vor Bundesgericht (analog Graureiherurteil 2015) öffnen kann. Wann sind **alle erdenklichen Massnahmen** getroffen worden, damit der Staat handeln darf?

Detail-Argumente:

- Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG sind die Kantone heute ermächtigt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte und jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben.
- Art. 12 Abs. 2 JSG ist unmittelbar anwendbares Recht, das heisst die Kantone müssen diese Befugnis nicht in das kantonale Recht umsetzen, sondern können Massnahmen unmittelbar gestützt auf diese bundesrechtliche Vorschrift anordnen. Sobald der Kanton aber selber Einschränkungen legiferiert, muss sich die kantonale Vollzugsbehörde danach richten. Der Kanton schafft damit auch neue, von der Bundesgesetzgebung abweichende justiziable Rahmenbedingungen.
- Bei einer Annahme der Initiative ist Art. 31 Abs. 2 KJG zu ergänzen. Demzufolge darf das Amt für Jagd und Fischerei im Sinn von Art. 12 Abs. 2 JSG jederzeit Einzelabschüsse anordnen oder erlauben, wenn geschützte oder jagdbare Tiere erhebliche Schäden anrichten. Einzelmassnahmen dürfen aber nur angeordnet werden, wenn dies wirklich erforderlich ist, d.h. keine mildereren Schutzmassnahmen zum Ziel führen. Zudem darf – entsprechend dem Initiativbegehren 9 – nur noch die Wildhut mit solchen Einzelabschüssen beauftragt werden.

VI NEJ - Faktenblatt 10 – Hauptbotschaften

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von VI NEJ:

Die Volksinitiative NEJ zielt in eine falsche Richtung. Sie schwächt die Jagd, den Tierschutz, den Wald, die Biodiversität sowie die Anerkennung und Wertschätzung der Jagd in der Bevölkerung.

Quintessenz:

Die heutige Bündner Jagd ist das Resultat einer langjährigen Optimierung und entspricht hohen ökologischen, wildbiologischen, tierschützerischen und sozioökonomischen Anforderungen. Durch die VI NEJ kann die Jagd ihre Aufgabe nur durch die Einführung einer Regiejagd erfüllen und kann den genannten Anforderungen nicht mehr entsprechen. Zudem werden die Möglichkeiten zu deren Fortentwicklung geschwächt.

Detail-Argumente:

- Die Jagd und insbesondere deren Planung ist ein **laufender Optimierungsprozess** (adaptives Wildtiermanagement). Die Initiativbegehren **1, 2b (Passjagd), 3, 4, 5, 8 und 9** schwächen die heutige **Jagd und deren Möglichkeiten zur Weiterentwicklung**.
- Die Jagd ist in unserer Kulturlandschaft notwendig für **Wald** (Schutzwald), **Feld** (Wildschäden) und **Wild** (Tierschutz, Biodiversität). Die Initiativbegehren **1, 2b (Passjagd), 4 und 9** schwächen die **Schutzfunktion des Waldes**, die **Landwirtschaft**, die **Biodiversität** und den **Tierschutz**.
- Das heutige **Zweistufensystem** (Hoch- u. Sonderjagd) ist sehr **effizient** und ermöglicht die **Regulierung von Hirsch- und Rehwild** im Rahmen einer **kurzen aber intensiven Jagd zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort**. Initiativbegehren **1 und 4 verlängern die Patentjagd** und machen eine **Regiejagd notwendig**, wodurch die Bündner Jagd betreffend **wildbiologischen und tierschützerischen Anforderungen geschwächt wird**.
- **Abschuss von Jungtieren, führenden und trächtigen Alttieren** handelt es sich zwar aus tierethischer Sicht um einen sensiblen Eingriff, der für die Regulierung des Reh- und Hirschbestands jedoch **unerlässlich ist**. Mit dem kontrollierten Abschuss von trächtigen und führenden Hirschkühen sowie Rehgeissen mit ihren Jungtieren an maximal 10 halben Tagen im November und Dezember, wird mit der Bündner Jagd zum richtigen Zeitpunkt (Wanderpopulationen) versucht, dieser Eingriff so kurz und effizient wie möglich vorzunehmen.
- Die Bündner Jagd ist **nicht nur Schädlingsbekämpfung** (tierethische- und tierschützerische Aspekte wären nicht mehr so relevant...) sondern beinhaltet die **nachhaltige Nutzung einer natürlichen Ressource**, welche der langfristigen Erhaltung verschiedener jagdbarer Arten zugutekommt. Durch die Initiativbegehren **2b (Passjagd), 3 und 4** wird ein **nachhaltig betriebenes Jagdsystem unnötig eingeschränkt**.
- Durch die **Nutzung des Jagdregals** wird ein **ausführliches Monitoring und Controlling** der jagdbaren Arten **finanziert**, welches diesen und **zahlreichen nicht jagdbaren Arten zugutekommt**. Die Initiativbegehren **2b (Passjagd), 3 und 4** schwächen die verschiedenen **Jagden**, das **Jagdregal** und das **Monitoring der Arten** durch die Wildhut. Einen Mehrwert betreffend Tierschutz und Naturverträglichkeit wird nicht erreicht.
- Durch die Initiativbegehren **1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9** wird ein wichtiges **Bündner Kulturgut beschnitten**, obwohl dessen Ausübung **nachhaltig** erfolgt und hohen **ökologischen und tierschützerischen Anforderungen** entspricht.

VI NEJ - Faktenblatt 11 – Einfluss VI auf die Jagdarten

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von VI NEJ:

Die Volksinitiative NEJ verhindert oder beschränkt alle Jagdarten ohne Verbesserungen im Tierschutz zu erwirken!

Die Hochjagd kann nicht mehr einen substantiellen Beitrag zur Regulierung von Hirsch und Reh leisten

Quintessenz:

Die **Hochjagd** kann **keinen substantiellen Beitrag mehr zur Regulierung** von Hirsch und Reh leisten (IB1, IB4).

Die **Sonderjagd** wird **abgeschafft** bzw. durch eine staatliche Regiejagd ersetzt (IB4, IB1).

Die **Niederjagd** verliert stark an Attraktivität, indem die Jagdzeit halbiert (IB4) und die Vogeljagd ganz verboten (IB3) wird. Dadurch wird die Jagd vermehrt auf die Aufgabenerfüllung mit Hang zur Schädlingsbekämpfung reduziert!

Die **Steinwildjagd** kann ihre Aufgaben vor allem in grenznahen Kolonien nicht mehr überall erfüllen, indem der mögliche Zeitrahmen um einen Drittel gekürzt (IB4) wird (der erst in den letzten beiden Gesetzesrevisionen 2006 und 2016 geschaffen worden ist).

Die **Passjagd** wird abgeschafft (IB2, IB4), **obwohl 88% (!) der Füchse** mit dieser erlegt werden, sehr oft in Problemgebieten im erweiterten Siedlungsbereich.

Detail-Argumente:

- Ein bewährtes, nachhaltig aufgebautes System wird sehr stark beschnitten. Ersetzt werden soll dieses durch unverantwortliche Experimente (Verzicht auf Regulierung der produktivsten Wildarten wie Reh, Hirsch, Wildschwein und Fuchs) und durch eine Wildschadenzentrierte staatliche Schädlingsbekämpfung.
- Mit staatlichen Regiejagden bis Ende Januar kann auch nur annähernd ein ähnlicher Effekt erzielt werden, wie er heute durch die Bewegungsjagd mit privater Jägerschaft geschieht und von diesen auch noch voll und ganz finanziert wird.
- Vor allem die sensibelsten Wildarten wie Birk- und Schneehuhn verlieren ihre stärkste Lobby (Jägerinnen und Jäger), die sich in den Gemeinden mittels Ausscheidung und Durchsetzung von Wildruhezonen offensiv für deren Schutz vor Störung einsetzt.
- Ebenso wird ein ausführliches Monitoring und Controlling abgeschafft bzw. stark reduziert.

VI NEJ - Faktenblatt 12 – Zusammenhang hoher Jagddruck und hohe Reproduktion

Übergreifender Themenbereich:

In der VI NEJ wird der Vorwurf geäussert, dass das **Bündner Jagdsystem versagt** hat und das Graubünden eine "**Hirschfabrik**" darstellt. Ebenso wird mit dem Narrativ "**viele Jäger - viel Wild**" argumentiert.

Kernbotschaft:

Der Einfluss der jagdlichen Entnahme auf die Reproduktionsleistung der Population ist stark davon abhängig, welche Tiere entnommen werden. Der verstärkte Abschuss von männlichen Tieren und Jungtieren erhöht den Anteil weiblicher Alttiere im Bestand, verbessert deren Lebensbedingungen und führt zu höheren Reproduktionsleistungen.

Quintessenz:

Unabhängig von der Abschusshöhe beeinflusst die Zusammensetzung der Jagdstrecke die Reproduktionsleistung einer Population. Je höher der Anteil der Zuwachsträger (weibliche Alttiere) in einem Bestand ist, desto mehr Jungtiere können gesetzt werden.

Detail-Argumente:

- **Kernpunkt** ist, dass jedem **Wildtier** nur eine **begrenzte Anzahl Ressourcen** (Nahrung/Raum) zur **Verfügung** steht. Diese werden in erster Linie in das **eigene Überleben** investiert. Nur wenn dieses gesichert ist, kann sich beispielsweise eine Hirschkuh **erfolgreich fortpflanzen**.
- Durch die Jagd wird die **Wilddichte aktiv verringert**, wodurch dem **Einzeltier mehr Ressourcen** (Nahrung/Raum) zur Verfügung stehen. Ob und wie stark dadurch die **Reproduktionsleistung** der **Population angekurbelt** wird, hängt weniger davon ab, wie viele sondern **welche Tiere entnommen werden**.
- Werden hauptsächlich **männliche Tiere** und **diesjährige Jungtiere** geschossen, **steigt der Anteil** erfahrener **weiblicher Alttiere** in der Population. Aufgrund der **geringeren Konkurrenz** können sie **mehr Energie in die Fortpflanzung investieren** und der **Zuwachs** des Bestandes wird trotz einer abnehmenden Bestandesgrösse **steigen**.
- Der **jährliche Zuwachs** einer Hirschpopulation ist direkt **abhängig vom Anteil Hirschkühe**. Wird ein Bestand nur durch verstärkte Bejagung der **männlichen Tiere reduziert**, wird der Zuwachs aufgrund der gleichbleibenden Zahl Hirschkühe nicht verringert. Dank der **geringeren Wilddichte** ist es sogar **wahrscheinlich**, dass mehr Kühe ein Kalb führen können, weil die Tiere früher geschlechtsreif werden und der **Zuwachs** durch die Reduktion **gesteigert** wird.
- Durch das **IB1** wird die von den Initianten befürchtete jagdlich bedingte Zuwachssteigerung verschärft. Unabhängig von der Zahl der geschossenen Tiere, führen die **zusätzlichen Einschränkungen** beim **Abschuss weiblicher Tiere und Jungtiere** zu einem **Überhang von weiblichen Alttieren** im Bestand, wodurch der **Zuwachs gesteigert** wird.
- Die Populationsdynamik von Hirsch und Reh sind stark **ressourcengesteuert**. Neben den bereits erwähnten Mechanismen bei einem falschen oder einseitigen Eingriff spielen auch Veränderungen bei der **Verfügbarkeit der Nahrung im Frühling und Herbst**, sowie die **Witterungsbedingungen im Winter** eine grosse Rolle. In der **sehr produktiven Kulturlandschaft** finden Hirsch und Reh **optimale Bedingungen!**

VI NEJ - Faktenblatt 13 Regiejagd als Alternative zur Sonderjagd

Übergreifender Themenbereich:

Mit dem **Urteil zur Sonderjagdinitiative** hat das **Bundesgericht (BG)** festgehalten, dass der Kanton **jederzeit mit eigenem Personal bzw. beauftragten Personen** im Rahmen einer **Regiejagd** - nicht aber mit der herkömmlichen privaten Jagd - **Hirsche und Rehe bis Ende Januar** erlegen kann. Ein solcher jagdlicher Eingriff zur Erfüllung der Vorgaben der eidgenössischen Jagd- und Waldgesetzgebung **muss gemäss BG weder auf den geforderten Schutz ab dem 1. November, noch auf ein allfälliges Jagdverbot für trüchtige, führende Muttertiere und deren Jungen Rücksicht nehmen**. Zur Sinnhaftigkeit einer solchen Regiejagd machte das BG explizit keine Ausführungen. Im Rahmen der Behandlung der Sonderjagdinitiative im Grossen Rat im Jahr 2018 wurde die **Regiejagd konkretisiert**.

Kernbotschaft, Auswirkungen bei Annahme von VI NEJ:

Bei Annahme der VI NEJ käme es zu einer Verschiebung der Bündner Jagd in die Monate August bis Oktober. Die Reh- und Hirschbestände könnten unter Berücksichtigung von IB1 nicht abschliessend reguliert werden. Auch könnten unter Berücksichtigung von IB4 Hirsche, welche ihren Sommereinstand ausserhalb des Kantons oder im Nationalpark haben, nicht mehr bejagt werden. Die Einführung einer Regiejagd ab 1. November wäre unumgänglich. **Eine Regiejagd mit staatlichen Wildhütern und beauftragten Jägern kann Quantität, Qualität, Effizienz und Flexibilität der heutigen Sonderjagd kaum erreichen**. Die hohen **Kosten**, die **logistischen Probleme** (Jagd im Wald, Bergung und Verkauf der erlegten Tiere, etc.) und der **Ersatz eines funktionierenden Systems mit privaten Jägern durch eine Staatsjagd** verfehlen das Ziel. Eine solche kann durch die lange Dauer bis in den Winter zu einem **echten Tierschutzproblem** werden.

Quintessenz:

- Eine staatliche Regiejagd **schwächt** den **Tierschutz**, die **Jagd** und deren **Anerkennung und Wertschätzung** in der Bevölkerung und kann **den Auftrag nicht erfüllen**.
- Eine "Beamtenjagd" mit 120-150 Personen kann **in einem Gebirgskanton mit 2000 km² Wald nie denselben Jagddruck aufbauen wie 2500 private Jägerinnen und Jäger in 29 Untereinheiten**. Abschüsse bei Nacht vom Auto aus (auch mit den modernsten Mitteln) können nicht eine **grossflächige Bewegungsjagd in den Tageseinständen** ersetzen. Das Ergebnis ist, dass das **Wild bis in den Frühling hinein in den Wald gedrängt** wird und dort **noch mehr Wildschäden** verursacht.
- Ein gut funktionierendes System der privaten Jagd, an dem sich heute **2500 JägerInnen** beteiligen, und das **sich selber finanziert**, wird durch eine aufwändige staatliche Regiejagd ersetzt. Die massgeblichsten Kosten bestünden bei einer Regiejagd in der Übernahme der Kosten für den Jagdeinsatz von zusätzlich teilzeitangestellten oder staatlich mandatierten Jägerinnen und Jägern.
- Weil eine **Kostenschätzung** für eine Regiejagd recht schwierig ist, wurden verschiedene Szenarien durchgerechnet, zwei **Szenarien (Szen)** für die Auslagen von 60 Teilzeitangestellten für zwei (Szen1), bzw. drei Monate (Szen2) und zwei Szenarien ausgehend vom tatsächlichen Aufwand der Jägerinnen und Jäger auf der Sonderjagd 2017 (Szen3 Anzahl geleistete Jägertage und Szen4 Anzahl Tage mit Beute). Die Spannweite der Hochrechnungen für den Mehraufwand liegt bei diesen Szenarien zwischen 1.2 und 2.3 Millionen Franken: Szen1 = 1.2 Mio., Szen2 = 1.8 Mio., Szen3 = 2.3 Mio. und Szen4 = 1.2 Mio. Franken, wobei die beiden unteren Werte Minimalaufwände sind und die realistische Grössenordnung **näher bei zwei Millionen Franken** stehen dürften.

Detail-Argumente:

- Nach heutiger Auslegung der kantonalen Jagdgesetzgebung würde die Abwälzung der Kosten für die Regiejagd auf die Patentjägerinnen und –jäger wohl einer rechtlichen Beurteilung durch ein Gericht standhalten. Da die Regiejagd auch als Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit qualifiziert werden kann, müsste die heutige Bestimmung betreffend der Selbstfinanzierung der Jagd (Art. 21 KJG) bei der Einführung der Regiejagd aber überdacht werden.
- Der Einnahmefall an Patent- und Abschussgebühren könnte vielleicht mit dem Erlös aus dem anfallenden Wildbret kompensiert werden. (Das heisst auch, dass der heutige finanzielle Aufwand der Jägerschaft dem Wildbreterlös entspricht und damit fair ist, seit das Patent von 200 auf 100 Franken gesenkt wurde.
- Gegenüber heute wäre der Verkauf des Wildbrets aber sehr viel schwieriger zu organisieren, auch weil das Wild nach der traditionellen Wildbretsaison anfällt. Heute wird das Wildbret von den Erlegern und deren Angehörigen und Bekannten übernommen und der Rest direkt verkauft. Ein solches Netz und eine solche Effizienz kann eine staatlich organisierte Vermarktung kaum je aufbauen.

VI NEJ - Faktenblatt 14 Nachsuche in Graubünden

Übergreifender Themenbereich:

Von den Initiantinnen der VEJ wird regelmässig die hohe Zahl von Tieren, die in Graubünden nachgesucht werden, kritisiert und oft falsch dargestellt (Presse, Rundschau srf, etc.) und zu einem Tierschutzfall hochgeredet.

Kernbotschaft:

Die **Nachsuche** auf verletztes und angeschossenes Wild ist **in Graubünden sehr gut geregelt**. Dies als Ergebnis einer **optimalen Zusammenarbeit** der privaten Jägerschaft, im Bündner Schweisshundeclub (**BSC**) vereinigt, und dem **AJF**, mit vielen Wildhüterinnen und Wildhütern als Hundeführer.

Bezogen auf die gesamte Schalenwildstrecke wurden 2009-2017 **3% mit den Schweisshunden gefunden** (Todsuchen). **1.1% mussten zusätzlich nach dem Aufspüren durch den Schweisshund erlegt** werden. In weiteren **2.6% der Nachsuchen konnte das Tier nicht behändigt** werden, vermutlich in den meisten Fällen weil es **nicht stark verletzt** war. Die kritisierte hohe Zahl der nachgesuchten Tiere ist **nicht ein Indiz für ein Tierschutzproblem** auf der Bündner Jagd, sondern eine Folge des hohen Abschusses und der offenen Kommunikation.

Quintessenz:

- Sobald Hinweise bestehen, dass das Tier angeschossen worden ist, muss der Jäger eine Nachsuche organisieren. Wenn dies unterlassen wird, erfolgt eine Verzeigung.
- Dank der guten Ausbildung der Jäger und einer funktionierenden Organisation des Schweisshundewesens hat die Bündner Jagd einen hohen Standard in Bezug auf den Tierschutz. Das Schweisshundewesen hilft auch beim Auffinden von Tieren, die im Strassen- und Bahnverkehr verletzt werden.
- Die Erfolgsquote unterscheidet sich zwischen der Hochjagd und der Sonderjagd nicht signifikant, was heisst, dass die Sonderjagd genauso weidgerecht ausgeführt wird, wie die Hochjagd.

Detail-Argumente:

- Das ausführliche Reporting macht es möglich, dass die grosse Arbeit als Leistungsausweis ausgewiesen und allfällige negative Entwicklungen erkannt werden können.
- Die teilweise negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist wohl dadurch zu erklären, dass dieser Datensatz einzigartig ist und dass objektive Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Kantonen und Ländern nicht möglich sind.
- Zur Nachsuche sind nur geprüfte Schweisshundegespanne (Hundeführer und Hund) zugelassen. Sie müssen alljährlich obligatorische Übungstage absolvieren und die Prüfungen (Nachsuche und Gehorsam) nach vier Jahren wiederholen. Dadurch wird ein sehr hoher tierschützerischer Standard sichergestellt.

VI NEJ - Faktenblatt 15 Fehlabschüsse in Graubünden

Übergreifender Themenbereich:

In der öffentlichen Diskussion wird regelmässig der Anteil von 9-10% Fehlabschüssen an der Gesamtstrecke kritisiert und als Hinweis auf eine unweidmännische Jagd gedeutet.

Kernbotschaft:

Die Ergebnisse zeigen im Umkehrschluss, dass die Zielerreichung bei der konkreten Jagdausübung mit über 90% beachtlich ist. Die Jagd findet draussen in der Natur statt, bei Kälte, Wind und Wetter, in schwierigem Gelände oder im unübersichtlichen Wald, unter Zeit- und Konkurrenzdruck, also oft unter erschwerten Bedingungen.

Auf jeder Jagd können Tiere erlegt werden, die zu diesem Zeitpunkt nicht jagdbar sind.

Diese sogenannten **Fehlabschüsse** haben zur Folge, dass der Jäger in den meisten Fällen für diesen Übertretungstatbestand eine Ordnungsbusse erhält und nur in krassen Fällen verzeigt werden muss. In jedem Fall muss er zusätzlich das erlegte Tier zu den festgelegten Preisen übernehmen.

Die **Fehlabschüsse** werden oft verwechselt mit Tieren, die vom Jäger beschossen wurden, aber nicht "im Feuer liegen" und damit als **Fehlschüsse** bezeichnet werden.

Quintessenz:

- Wenn 5500 Jägerinnen und Jäger drei Wochen lang im ganzen Kanton gleichzeitig frei jagen, braucht es klare Regeln, die durchzusetzen sind. Obwohl die Fehlabschüsse unerwünscht sind und den Zielen der Jagd zuwiderlaufen, sind sie in den meisten Fällen kein Tierschutzproblem.
- Personenbezogene Ausnahmen können in diesem System nicht gemacht werden, weshalb die Fehlabschuss-Daten aus Graubünden nicht mit solchen aus Revierjagdkantonen verglichen werden können (die dort auch nicht erhoben werden).
- Die Qualität der Jagdausführung kann mit einer noch besseren Ausbildung und einem reduzierten Konkurrenzdruck verbessert werden. Eine Liberalisierung der Vorschriften hingegen, die zwar durchaus zu weniger Übertretungen führen könnte, ist in den meisten Fällen nicht zielführend. Dadurch würden entweder vermehrt echte Tierschutzprobleme (z.B. mehr verwaiste Tiere) oder unerwünschte Abschüsse (männliche Tiere der Mittelklasse, verstärkter Jagddruck über der Waldgrenze, etc.) erfolgen.

Detail-Argumente:

- Bevor man die Anzahl Fehlabschüsse je Jagdart kritisiert, muss man sich bewusst sein, dass es eine sehr grosse Herausforderung ist, gleichzeitig 5'500 Jäger während drei Wochen im ganzen Kanton frei jagen und schiessen zu lassen und zwar so, dass auch wildbiologische, tierschützerische und bestandesregulierende Ziele erreicht werden. Selbstverständlich müssen die Abschüsse auch noch nachhaltig sein.
- Ganz anders als in einem Reviersystem können keine personenbezogene Ausnahmen gemacht werden. Es kann also nicht ein Auge zugedrückt werden, wenn der Herr y einen Schwellenwert nur um wenige Millimeter verfehlt hat oder wenn Frau x ein sehr stark entwickeltes Jungtier für ein einjähriges Tier gehalten hat. Genau aus diesem Grunde sind die Statistiken Graubündens nicht mit solchen aus den Nachbarkantonen und -ländern vergleichbar (auch wenn dort solche überhaupt existieren würden).
- Zwischen 2011 und 2018 ereigneten sich auf der Hochjagd im Mittel 905 Fehlabschüsse bei einem mittleren Totalabschuss von 9318 Tieren. Das entspricht einer Quote von 9.7%.

Somit musste für jedes zehnte Tier eine Abgabe bezahlt werden. Abgesehen von den säugenden weiblichen Tieren im September sind die Fehlabschüsse in der Regel kein tierschützerisches Problem. Trotzdem ist es wichtig, dass die Regeln eingehalten werden. Nur so können gute Wildbestände, artgerecht verteilt und in einem natürlichen Bestandaufbau erhalten werden.

- Auf der Sonderjagden 2011 – 2017 wurden 31 Fehlabschüsse bei einem Totalabschuss von im Mittel 1302 Tieren konstatiert. Somit belief sich diese Quote auf 2.4%. Hier muss gleich eingeworfen werden, dass die Fehlabschussquoten zwischen der Hochjagd und der Sonderjagd nicht verglichen werden können, weil auf der Sonderjagd ein ganz anderes Spektrum von Tierklassen frei gegeben werden und der Jagddruck stark auf weibliche und junge Tiere konzentriert wird. Dies wiederum ist möglich, weil nur Halbtageweise und unter stärker kontrollierten Bedingungen gejagt wird. Trotzdem kann man festhalten, dass auf der Sonderjagd nicht "schlechter" gejagt wird, als auf der Hochjagd. Dies verwundert auch nicht, weil es sich ja um die gleichen Jäger handelt.
- Die Bündner Patentjagd hat es geschafft, die neuen Anforderungen der Jagdgesetzgebung in Bezug auf die Wildverteilung, die Nachhaltigkeit der Nutzung, den Bestandaufbau, aber auch der Schadenverhütung zu erfüllen ohne an den Grundfesten einer liberalen Jagd zu rütteln. Nach wie vor können alle Jägerinnen und Jäger während drei Wochen im September im ganzen Kanton jagen. Die Fehlabschussquoten halten sich im Rahmen.
- Das ausführliche Reporting macht es möglich, dass negative Entwicklungen erkannt werden können. Die teilweise negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist wohl dadurch zu erklären, dass dieser Datensatz einzigartig ist und dass objektive Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Kantonen und Ländern nicht möglich sind.

VI NEJ - Faktenblatt 16 Neues Jagdgesetz ZH versus GR

Übergreifender Themenbereich:

Im Herbst 2020 hat der **Zürcher Kantonsrat das totalrevidiert kantonale Jagdgesetz verabschiedet**. Von grünen und linken Kreisen, aber auch auf der jagdkritischen Webseite "WildbeimWild" wurde im Nachgang festgehalten, dass mit dieser Revision eine ganze Reihe **tierschützerische und ökologische Anliegen** untergebracht werden konnten. Und der Tagesanzeiger titelte: **Der Kantonsrat stärkt die Ökologie im Jagdgesetz!**

Kernbotschaft:

Ein direkter Vergleich der kantonalen Jagdgesetze von Zürich und Graubünden zeigt, dass die nun in Zürich erfolgten Neuerungen auch bei uns Standard sind, in manchen Fällen schon seit vielen Jahren. Damit bestätigt sich auch die Beurteilung der Regierung in der Botschaft zur VEJ, dass die Bündner Jagd über einen hohen ethischen, tierschützerischen und ökologischen Standard verfügt.

Vergleich der neuen Bestimmungen im Jagdgesetz ZH mit KJG GR:

- Einführung von **Wildschutzgebieten** (WSG): GR erlässt seit **1906** kantonale Wildschutzgebiete, derzeit bestehen 447 WSG mit einer Gesamtfläche von 944 km². So wird die Verteilung des Wildes den Zielen der Jagdplanung entsprechend aktiv gesteuert, aber auch vor einer übermässigen Störung (Hirsch Brunftplätze, Gämse Vorkommen in alpinen Gebieten) oder vor einer Überbejagung (Birkhuhn, Schneehuhn, Schneehase in leicht erreichbaren Gebieten) geschützt. Siehe Detailinfo1
- Einführung von **Wildruhezonen** (WRZ): GR regelte den Erlass von WRZ durch die Gemeinden schon **1990**, derzeit bestehen 287 WRZ mit einer Gesamtfläche von 490 km², zusammen mit Nationalpark und Eidg. Jagdbanngebieten sind es 865 km². **Siehe Detailinfo2**
- Kanton scheidet **Wildtierkorridore** (WTK) aus: Das nationale WTK-Inventar von 2001 wurde in GR 2015 überarbeitet und **2019** im Kantonalen Richtplan verankert.
- Jäger sollen auch **Naturschutzarbeit** leisten: In GR besteht seit 1974 ein Hegeobligatorium von 50 Arbeitsstunden zugunsten der Natur. 1983 wurde im Engadin im Rahmen der Bundesfeierspende die Biotophege entwickelt und **1990** im Gesetz verankert. **Siehe Detailinfo3**
- Erlass eines **Fütterungsverbots** für Wildtiere (Art. 18 KJG ZH): GR kennt ein analoges Fütterungsverbot seit 2018.
- Schutz von **Waldschnepfe** und **Feldhase**: Die Waldschnepfe wurde in GR **1975** geschützt. Negativ daran ist, dass damals sehr viel Wissen verloren ging und sich bis heute niemand so richtig für deren Schutz einsetzt. Feldhasen sind in GR jagdbar. Sie haben hier sehr gute Bestände (ausser intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiete in den grossen Alpentälern) und die Jagd kann sehr gut verantwortet werden.
- Abschaffung der **Baujagd**: Wird in **GR seit langem nicht** als eigene Winterjagd betrieben.
- Beschränkung von **Treibjagden** durch den Kanton: in GR gibt es keine Treibjagden mit Hunden. In den Monaten November und Dezember ist die Jagd auf Hirsch und Reh stark beschränkt auf maximal 3 halbe Tage pro Woche und 10 halbe Tage pro Region.
- Die **Aus- und Weiterbildung** der Jägerinnen und Jäger wird noch stärker gewichtet: GR war der erste Kanton der Schweiz, der eine Eignungsprüfung für Jäger einführt (**1943**). Ebenso wies der Ausbildungsordner von **1986** einen sehr hohen ökologischen und wildbiologischen Standard auf, auch dank den renommierten Mitautoren Dr. Jürg P. Müller und Dr. Peter Meile. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung, bei der sich das Bündner Naturmuseum schon seit **1982** engagiert.
- Einführung einer **Nachsuchestatistik**: in GR seit **1990** vorhanden.
- **ZH erster Kanton mit Alkoholverbot** (Art.10 f Von der Jagd ist ausgeschlossen, wer wiederholt in ange-trunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimittelinfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 jagt): dies entspricht durchaus der heutigen Praxis in GR
- **Leinenpflicht für Hunde** vom 1.4. bis 31.7. im Wald und am Waldrand: kennt GR nicht. Hingegen kann das Amt für Jagd und Fischerei eine solche verordnen, wenn eine Notsituation herrscht.

VI NEJ - Faktenblatt 17 "VI NEJ betrifft traditionelle Jagd nicht"

Übergreifender Themenbereich:

Die Initiantinnen kommunizieren schon seit der Unterschriftensammlung, dass die **VI NEJ die traditionelle Septemberjagd nicht betreffe**. Mit diesem Narrativ oder Slogan soll wohl gegenüber konservativen Jägern signalisiert werden, dass man sich für sie einsetzt, beispielsweise im Kampf gegen die in jenen Kreisen ebenfalls ungeliebte Sonderjagd. Seither wurde dieses Narrativ noch ausgebaut und wird inzwischen generalisierter verwendet: **"VI NEJ betrifft die traditionelle oder auch reguläre Jagd nicht"**.

Kernbotschaft:

Dieser Slogan ist schlichtweg falsch!

(Oder er bezieht sich auf die Bündner Hochjagd in den 1920er-Jahren, als es galt, die Schalenwildbestände aufzubauen und fast ausschliesslich männliche Tiere jagdbar waren. Spätestens seit dem Verzicht auf die Jagd von 1939 und den anschliessend stark zunehmenden Hirschbeständen hat auch die Bündnerjagd einen Paradigmenwechsel erfahren. Sukzessive musste sie wichtige Aufgaben bei der Regulierung der Wildbestände übernehmen. Begonnen hat diese "neue Zeit" vor 81 Jahren, nämlich 1940 mit der ersten Extrahirschjagd in GR.)

Mit der VEJ werden alle traditionellen Bündner Jagden negativ verändert oder gar abgeschafft.

- Die **Hochjagd** müsste gemäss Bundesgericht auf August und Oktober ausgedehnt werden, ohne aber einen substantiellen Beitrag an die Regulierung der Schalenwildbestände leisten zu können.
- Die **Sonderjagd** die in diesem Jahr 50-jährig wird und deshalb auch eine lange Tradition hat (und inzwischen vier Urnengänge überlebte: 1974, 1989, 2006, 2019) würde abgeschafft und müsste durch eine staatliche Regiejagd ersetzt werden.
- Die **Steinwildjagd**, ebenfalls eine Sonderjagd mit inzwischen 44-jähriger Tradition würde so beschnitten (keine Jagd mehr im November), dass sie in gewissen Gebieten ihre (für diese Jagd überlebenswichtige Funktion) nicht mehr erfüllen könnte.
- Bei der **Niederjagd** würde die Jagd auf Hühnervogel, auf Wasserflugwild, auf Tauben und auf die Rabenvögel abgeschafft. Die noch übriggebliebene Niederjagd würde zudem in der Jagdzeit halbiert.
- Die sehr traditionsreiche **Passjagd** würde abgeschafft (Jagdschluss nach 1.11. und Verbot des Anfütterns).

Wie die Initiantinnen **zum Schluss kommen, dass die traditionelle Jagd nicht betroffen sei**, ist schleierhaft, wenn zwei Jagden abgeschafft, eine Jagd mehr als halbiert und zwei Kernstücke der Bündnerjagd ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen können.

Dieser Slogan grenzt an Irreführung der Öffentlichkeit! Tatsache ist, dass die Bündnerjagd ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen kann.

Detail-Infos:

- Originaltext auf Webseite Wildtierschutz Schweiz (heruntergeladen 11.2.2021):

Initiative

Volksinitiative im Kanton Graubünden von „Wildtierschutz Schweiz“

Begründung: Die bestehende traditionelle September Jagd zur Bestandsregulierung bleibt unangetastet

Die Sonderjagd ist ein Problem für ehrbare Jäger und ebenso das Wild. Es kann nicht angehen, dass Jungtiere vor ihren Müttern sowie trüchtige Muttertiere und Geissen vor ihren Jungtieren weggeschossen werden. Das ist ein Frevel an der Natur und jedem modernen Menschen und dem fortschrittlichen Jäger ein Gräuel

VI NEJ - Faktenblatt 18 Geburtenregelung Rotwild

Übergreifender Themenbereich:

Als Ersatz für die Bestandesregulierung des Schalenwildes durch die Jagd sehen die Initiantinnen zwei Möglichkeiten, nämlich eine **gezielte Geburtenregelung beim Schalenwild mit medizinischen Methoden** oder einen mehrjährigen Unterbruch der ganzen Schalenwildjagd (siehe Faktenblatt 19).

Kernbotschaft:

- Für eine Geburtenregelung beim Rotwild kommen nur die Verabreichung von **chemischen Stoffen (Hormonen)** einerseits während der Brunft anfangs September bis Mitte Oktober zur Brunstunterdrückung oder andererseits zur Auslösung eines Aborts bei trächtigen Tieren in Frage.
- Das sind gängige Methoden in der Nutztier- und Heimtierpraxis, aber für naturnahe, nicht mit einer Fütterungspraxis bzw. –tradition "semidomestizierte" Rothirschpopulation **nicht praxistauglich, aus ethischer Sicht nicht vertretbar und nicht gesetzeskonform.**
- **Nicht praxistauglich, weil 1259 (Anzahl erlegte Kälber) Kühe per Muskulinjektion oder orale Aufnahme** (nicht praktikabel) **behandelt werden müssten**, um denselben Effekt der jagdlichen Regulation zu erhalten (siehe unten aufgeführtes Beispiel aus dem Jahr 2019)!
- **Nicht praxistauglich**, weil der **chemische Stoff (Hormone) den 1259 Kühen vor der Brunft verabreicht** werden müsste und die **behandelten Tiere gekennzeichnet** werden müssten, damit effizient gearbeitet und Doppelbehandlungen verhindert werden könnten (Tiere grossflächig verteilt im Sommerlebensraum).
- **Nicht praxistauglich**, weil die Wirkung für die ganze Zeitdauer der Brunft erhalten bleiben muss und das **Fenster für die Behandlung vor der Brunft sehr eng** definiert werden müsste.
- **Nicht praxistauglich**, weil die Rothirsche analog dem jagdlichen Eingriff auf Injektionsbehandlungen (orale Gaben sind nicht praktikabel) reagieren würden und es dadurch zu **Behandlungsverzögerungen** kommen würde. Das würde bedeuten, dass zahlreiche Kühe dennoch an der Brunft teilnehmen würden.
- **Nicht praxistauglich** aufgrund der oben genannten Gründen und aus ethischer Sicht nicht vertretbar wäre die **Auslösung eines Aborts bei trächtigen Tieren im Zeitraum November bis Januar**. Während der Frühträchtigkeit, damit Komplikationen (Nachgeburtverhalten, Abortkomplikation etc.) möglichst vermieden werden können. **Es müssten auch wieder 1259 (Anzahl erlegte Kälber 2019) Kühe per Muskulinjektion in der Zeit von November bis Januar behandelt werden.**
- Analog der Nutztierpraxis (Nutzung eines Tieres in Form eines Lebensmittels) ist die Verwendung von chemischen Substanzen – bei der Geburtenregelung in Form von Hormonen – auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem müssen die Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung eingehalten werden (Absetzfristen etc.).
- **Nicht gesetzeskonform**, weil gemäss Gesetzgebung eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten ist.
- **Wildbiologisch nicht vertretbar**, weil mit dieser Methode nicht gewährleistet werden kann, dass die Sozialstrukturen im Rothirschbestand naturnah sind (mit der Jagd sind gezielte Eingriffe möglich) und weil die Verabreichung von chemischen Stoffen zur Brunstunterdrückung oder Abortauslösung bei trächtigen Tieren das natürliche Verhalten und den natürlichen Jahreszyklus der Tiere stark beeinflusst.
- **Die genannten Methoden können nicht im Sinne der Initianten sein, nämlich sich für eine naturverträgliche und ethisch vertretbare Jagd einzusetzen!** Was ist aus

ethischer Sicht besser: ein Kalb "abtreiben" und dadurch den biologischen Zyklus einer Population negativ verändern oder ein Kalb mit rund 6 Monaten erlegen und verwerten?

Detail-Infos:

Praxistauglichkeit:

- Wie soll der chemische Stoff vor der Brunft verabreicht werden?

Bsp. 2019:

Klasse	Abschuss	Abschuss	%
Stier	1940	1940	35.4 %
Kuh	2271	2271	41.5 %
Stierkalb	636	1259	23.1 %
Kuhkalb	623		
Total	5470	5470	100%

Einfluss nur auf Kälber! → 1259 Kühe müssten behandelt werden, um selben Effekt zu erhalten!

Widerspruch mit JSG:

- Art. 1 Abs. 1a → Dieses Gesetz bezweckt eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Wildbiologische Betrachtung:

- Einfluss auf vorgeburtliches GV: → schwache Tiere setzen Weibchen, starke Tiere setzen männliche Kälber; Einfluss auf natürliche Selektion → Auswirkung auf Bestand? → Dominante Hirschkühe setzen starke Stierkälber, welche zu wichtigen Brunfthirschen heranwachsen.
- Veränderungen in der Sozialstruktur des Bestandes? → Wenn Tiere nicht tragen und führen, können sie mehr in den eigenen Körper investieren → vermutlich mehr dominante Tiere und Tiere werden älter.
- Management von Schalenwild ist nicht nur Abschuss der Kälber. → Wenn keine Bejagung sondern nur chemische Populationskontrolle, dann führt das zwangsläufig zu einem Überhang von adulten und alten Tieren → Rekrutierung wird vermutlich stärker beeinflusst als bei jagdlicher Populationskontrolle
- Problem bei zusätzlicher Bejagung: Wenn Kuh nicht führt, kann das einen externen Grund haben (hat Kalb verloren) oder einen internen Grund haben (Kuh ist zu schwach für Nachwuchs → vorgeburtliche Mortalität, zu jung usw.) → Wird in diesen Mechanismus künstlich eingegriffen, funktioniert das Entnahmekriterium "nicht führende Tiere" nicht mehr.

Schadensabhängige Betrachtung:

Lokale Anpassung der Bestände in Gebieten mit hohem Schadenspotenzial entfällt.

VI NEJ - Faktenblatt 19 Unterbruch Rotwildjagd für 15 Jahre

Übergreifender Themenbereich:

Als Ersatz für die Bestandesregulierung des Schalenwilds durch die Jagd sehen die Initiantinnen zwei Möglichkeiten, nämlich eine gezielte Geburtenregelung beim Schalenwild mit medizinischen Methoden (siehe Faktenblatt 18) oder einen **mehnjährigen Unterbruch der ganzen Schalenwildjagd**. Als Referenz für letzteren geben sie Prof. J. Reichholf an, der eine Unterbrechung der Rotwildjagd für 15 Jahre empfehlen soll, um eine natürliche Regulierung zu erreichen. Allfällige Konflikte müssten gemäss den Initiantinnen in dieser Zeit "ausgehalten" werden.

Kernbotschaft:

- Die Initiantinnen blenden die **Konflikte** vollständig aus, die **durch unregulierte Schalenwildbestände in unserer produktiven Kulturlandschaft verursacht werden**. Graubünden verfügt da aber über grosse Erfahrung: grosse Wintersterben, Wald-Wild-Konflikte, Schäden Landwirtschaft etc. **Die Jagd könnte dadurch ihren gesetzlichen Auftrag zugunsten der Allgemeinheit nicht mehr erfüllen!**
- Sie schätzen die Populationsdynamik der Geweihträger falsch ein. **Wildtierbiologe Prof. Klaus Robin** kommt in seinem Gutachten 2014 zum Schluss, dass schon eine kleine Unternutzung der Bestände von 10-20% in einer **exponentiellen Phase** und damit in Überbeständen mündet.
- Der angesehene **Ökologe Prof. Josef Reichholf** hat sich in den letzten Jahren oft pointiert gegen die Jagd ausgesprochen, wobei er meist das deutsche Revierjagdsystem und den Umgang mit dem Wild in Deutschland kritisierte. Seine Hauptforderungen **Verzicht auf Fütterung, Verzicht auf lange Jagdzeiten und Ausscheiden von jagdfreien Zonen** sind in Graubünden **seit Jahren vorbildlich erfüllt** und **integraler Bestandteil der Bejagungskonzepte**. Es ist wohl auch kein Zufall, dass Reichholf auch den Umgang mit dem Rothirsch im SNP positiv zitiert (der ja nur dank der Sonderjagd möglich ist).
- Seine **Thesen** mögen für **Deutschland** zutreffen, vielleicht für jene Bundesländer die den Rothirsch nur auf 4-7% (!) der Landesfläche überhaupt dulden und in denen der Lebensraum für diese raumgreifende Art arg zerschnitten ist.
- **Für Graubünden ist das aber sicher nicht der Fall**, auch weil hier andere Verhältnisse herrschen. Hier besiedelt der Rothirsch über 60% der gesamten Kantonsfläche und kann sich absolut frei bewegen. Konzentrationen durch Fütterungen bestehen nicht. Wegen den speziellen Klimabedingungen (reduzierter Niederschlag, viele südexponierte Talhänge, tiefe Alpentäler (250 - 600 m ü. M.) mit starken Süd- bzw. Nordföhneinfluss locken viele Tiere aus den Nachbarkantonen und -ländern zur Überwinterung an.
- In einem solchen System würden die empfohlenen Massnahmen sehr schnell zu **desolaten Zuständen** führen, die nur noch **schwer steuerbar** wären und **auch politisch nicht verantwortet** werden könnten: schwächt den Wald und die Biodiversität und führt dadurch zu einem Schutzproblem für den Menschen, schwächt den Tierschutz.
- Reichholfs Schuldzuweisungen an die Jägerschaft, für die starke Zunahme des Schalenwildes hauptverantwortlich (Verdrängung des Wildes in den Wald, Verunmöglichen einer natürlichen Regulation, etc.) zu sein, greifen zu kurz. Gerade aus seinen eigenen Grundlagen (s.u.) geht eine der Hauptursachen für die **weltweite Zunahme** insbesondere der **Geweihträger Rothirsch und Reh** hervor, nämlich der **hohe Stickstoffeintrag in unsere Landschaft**. Dadurch wird seine **These nach einer natürlichen Regulation** durch **Nahrungsmangel** ausgehebelt. Die Regulierungsthese durch **Winterhärte** (Klimaveränderung) und **Krankheiten** (müssten ausgehalten werden?) lassen sich ebenfalls mit wissenschaftlichen Daten widerlegen oder zumindest relativieren.

Detail-Infos:

- Zwischen 1940 und 1980 wurde Graubünden im Einflussbereich des Schweizerischen Nationalparks (SNP) und in Nordbünden mit unregulierten Überbeständen des Rothirsches (Ursache: Nationalpark, fehlende Sonderjagd) und im Oberengadin des Steinwildes (Totalschutz) und dadurch verursachte Konflikte konfrontiert. Erst mit der Einführung der Jagdplanung und den neuen Bejagungskonzepten ist es gelungen, diese stark zu entschärfen. Heute, nach über 40-jähriger Bejagung (mit neuen Jagdkonzepten), gibt es weder ein Problem mit den Nationalparkhirschen, noch mit dem Steinwild. In den Hochglanzschriften der Jagdgegner wird das Beispiel des über 100-jährigen Jagdschutzes im SNP gar als Paradebeispiel zelebriert (ohne aber darauf hinzuweisen, dass der Erfolg nur dank den 1972 eingeführten Sonderjagden überhaupt möglich geworden ist).
- Prof. K. Robin zeigte in seinem Gutachten zur Sonderjagdinitiative 2014 auf, wie sich der Rothirschbestand in Graubünden entwickelt, wenn jährlich nur 90% bzw. 80% des Zuwachses sterben würden, jagdlich genutzt oder als Fallwild.

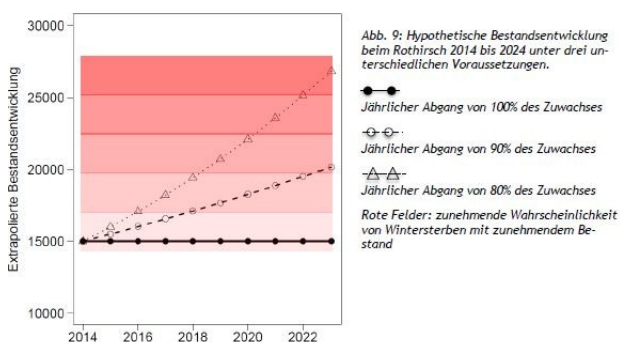


Abb. 9 zeigt, dass der Hirschbestand selbst bei relativ geringen Abweichungen des Abganges von 100% des Zuwachses schnell anwachsen kann und damit auch die Wahrscheinlichkeit für Schäden in der Forst- und Landwirtschaft sowie für Wintersterben.

Wenn nun der jagdlich genutzte Teil des Abganges von mehr als 70% ganz entfallen würde, vermehrt sich die Population noch viel schneller. Wenn dem

herbstlichen Jagdverzicht milde Winter folgen, explodieren die Bestände. Bestände von über 20'000 – 25'000 Hirschen (was ja schon im ersten Jahr der Fall wäre) würden riesige Probleme in unserer Kulturlandschaft verursachen: Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch in Hausgärten und Parks, Verkehrsunfälle, grosse Wintersterben, Krankheiten inklusive Tuberkulose und andere auch für den Menschen gefährliche Krankheiten, noch stärkeres Heranziehen der Wölfe in Siedlungsgebiete, etc.

Graubünden hat damit Erfahrung: ein einziges Jahr ohne Jagd (1939) genügte, um die Probleme bei sehr viel tieferen Beständen 1940 eskalieren zu lassen (zugegeben bei einer viel grösseren Bedeutung des landwirtschaftlichen Ertrages).

- Zur Populationsdynamik unbejagter Schalenwildbestände in der Kulturlandschaft: den Hypothesen von Reichholf, dass sich die Systeme selber regulieren würden durch **Nahrungsmangel** und **Winterhärte** widersprechen auch seinen eigenen Unterlagen (links):

Nahrungsmangel:

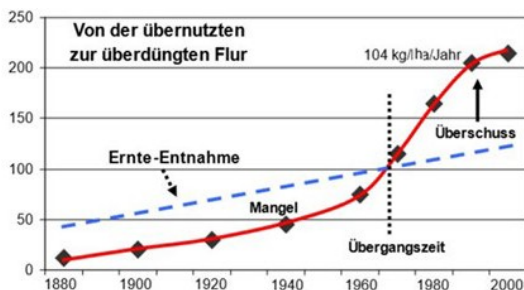
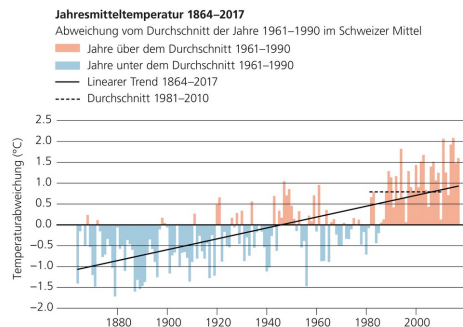


Abb. 4: Stickstoffeintrag (kg N/ha/Jahr) in Deutschland 1880 bis 2000

Winterhärte



VI NEJ - Faktenblatt 19 Unterbruch Rotwildjagd für 15 Jahre

Übergreifender Themenbereich:

Als Ersatz für die Regulierung des Schalenwilds durch die Jagd sehen die Initiantinnen zwei Möglichkeiten, nämlich eine gezielte Geburtenregelung beim Schalenwild mit medizinischen Methoden (siehe Faktenblatt 18) oder einen **mehrjährigen Unterbruch der Schalenwildjagd**. Als Referenz für letzteren geben sie Prof. J. Reichholf an, der eine Unterbrechung der Rotwildjagd für 15 Jahren empfehlen soll, um eine natürliche Regulierung zu erreichen. Allfällige Konflikte müssten gemäss den Initiantinnen in dieser Zeit "ausgehalten" werden.

Kernbotschaft:

- Die Initiantinnen blenden die **Konflikte** vollständig aus, die **durch unregulierte Schalenwildbestände in unserer produktiven Kulturlandschaft verursacht werden**. Graubünden verfügt da aber über grosse Erfahrung.
- **Wildtierbiologe Prof. Klaus Robin** kommt in seinem Gutachten 2014 zum Schluss, dass schon eine kleine Unternutzung der Bestände von 10-20% in einer **exponentiellen Phase** mündet.
- Der renommierte **Ökologe Prof. Josef Reichholf** hat sich in den letzten Jahren oft pointiert gegen die Jagd ausgesprochen, wobei er meist das deutsche Revierjagdsystem und den Umgang mit dem Wild in Deutschland kritisierte. Seine Hauptforderungen wie **Verzicht auf Fütterung, Verzicht auf lange Jagdzeiten und Ausscheiden von jagdfreien Zonen** sind in Graubünden **seit Jahren vorbildlich erfüllt** und integraler Bestandteil der Bejagungskonzepte. Es ist wohl auch kein Zufall, dass Reichholf auch den Umgang mit dem Rothirsch im SNP positiv zitiert (der ja nur dank der Sonderjagd möglich ist).
- Seine **Thesen** mögen für **Deutschland** zutreffen, vielleicht für jene Bundesländer die den Rothirsch nur auf 4-7% (!) der Landesfläche überhaupt dulden und in denen der Lebensraum für diese raumgreifende Art arg zerschnitten ist.
- **Für Graubünden ist das aber sicher nicht der Fall**, auch weil hier andere Verhältnisse bestehen. Hier besiedelt der Rothirsch über 60% der gesamten Kantonsfläche und kann sich absolut frei bewegen. Konzentrationen durch Fütterungen bestehen nicht. Wegen den speziellen Klimabedingungen (reduzierter Niederschlag, viele südexponierte Talhänge, tiefe Alpentäler (250 - 600 m ü. M.) mit starken Süd- bzw. Nordföhneinfluss locken aber viele Tiere aus den Nachbarkantonen und -ländern zur Überwinterung an.
- Ein solches System würde sehr schnell zu **desolaten Zuständen** führen, die nur noch **schwer steuerbar** wäre und **auch politisch nicht verantwortet** werden könnten.
- Seine Schuldzuweisungen an die Jägerschaft, für die starke Zunahme des Schalenwildes hauptverantwortlich (Verdrängung des Wildes in den Wild, Verunmöglichen einer natürlichen Regulation, etc.) zu sein, greift zu kurz. Gerade aus seinen eigenen Grundlagen (s.u.) geht eine der Hauptursachen für die **weltweite Zunahme** insbesondere der **Ge-weihträger Rothirsch und Reh** hervor, nämlich der **hohe Stickstoffeintrag in unsere Landschaft**. Dadruch werden seine **Thesen nach einer natürlichen Regulation durch Nahrungsmangel** (Stickstoffeintrag), **Winterhärte** (Klimaveränderung) und **Krankheiten** (müssten ausgehalten werden?) ausgehebelt oder gar widerlegt.

Detail-Infos:

- Zwischen 1940 und 1980 wurde Graubünden im Einflussbereich des Schweizerischen Nationalparks (SNP) und in Nordbünden mit unregulierten Überbeständen des Rothirsches (Ursache: Nationalpark, fehlende Sonderjagd) und im Oberengadin des Steinwildes (Totalschutz) verursachten Konflikte konkret konfrontiert. Erst mit der Einführung der Jagdplanung und den neuen Bejagungskonzepten ist es gelungen diese stark zu entschärfen. Heute, nach über 40-jähriger Bejagung (mit neuen Jagdkonzepten), gibt es weder ein Problem mit den Nationalparkhirschen, noch mit dem Steinwild. In den Hochglanzschriften der Jagdgegner wird das Beispiel des über 100-jährigen Jagdschutzes im SNP gar als Paradebeispiel zelebriert (ohne aber darauf hinzuweisen, dass der Erfolg nur dank den 1972 eingeführten Sonderjagden überhaupt möglich geworden ist).
- Prof. K. Robin zeigte in seinem Gutachten zur Sonderjagdinitiative 2014 auf, wie sich der Rothirschbestand in Graubünden entwickelt, wenn jährlich nur 90% bzw. 80% des Zuwachses sterben würden, jagdlich genutzt oder als Fallwild.

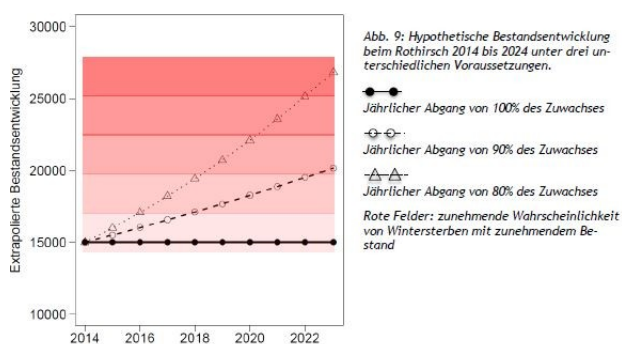


Abb. 9 zeigt, dass der Hirschbestand selbst bei relativ geringen Abweichungen des Abgangs von 100% des Zuwachses schnell anwachsen kann und damit auch die Wahrscheinlichkeit für Schäden in der Forst- und Landwirtschaft sowie für Wintersterben.

Wenn nun der jagdlich genutzte Teil des Abganges von mehr als 70% ganz entfallen würde, vermehrt sich die Population noch viel schneller. Wenn dem

herbstlichen Jagdverzicht milde Winter folgen explodieren diese Bestände. Bestände von über 20'000 – 25'000 Hirschen (was ja schon im ersten Jahr der Fall wäre) würden riesige Probleme in unserer Kulturlandschaft verursachen: Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch in Hausgärten und Parks, Verkehrsunfälle, grosse Wintersterben, Krankheiten inklusive Tuberkulose und andere auch für den Menschen gefährliche Krankheiten, noch stärkeres Heranziehen der Wölfe in Siedlungsgebiete, etc. Graubünden hat damit Erfahrungen: ein einziges Jahr ohne Jagd genügte, um die Probleme bei sehr viel tieferen Beständen 1940 eskalieren zu lassen (zugegeben bei einer viel grösseren Bedeutung des landwirtschaftlichen Ertrages).

- Zur Populationsdynamik unbejagter Schalenwildbestände in der Kulturlandschaft: den Hypothesen von Reichholf, dass sich die Systeme selber regulieren würden durch Nahrungsmangel und Winterhärte widersprechen auch seine eigenen Unterlagen (links):

Nahrungsmangel:

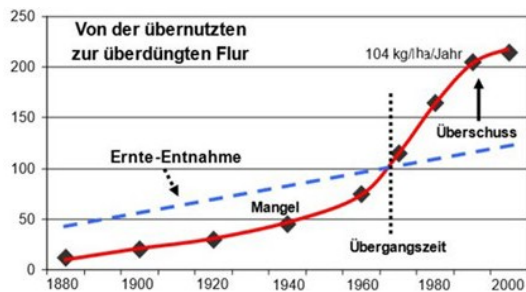
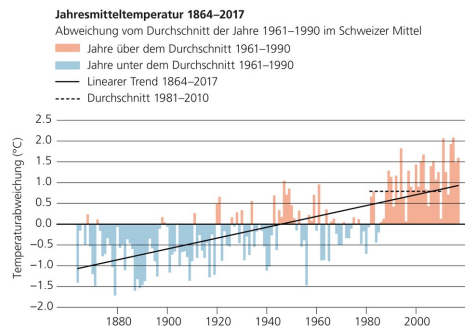


Abb. 4: Stickstoffeintrag (kg N/ha/Jahr) in Deutschland 1880 bis 2000

Winterhärte



Stellungnahme Prof. Reichholf vor dem VfGH

Mündliche Verhandlung vor dem VfGH am 20.6.2017

Am 20.06.2017 wurde vom Österreichischen Verfassungsgerichtshof eine mündliche Verhandlung über die Beschwerden von vier niederösterreichischen Grundstücksbesitzern durchgeführt. Diese wollen aus ethischen Gründen es verbieten lassen, dass auf ihren Grundstücken gejagt wird. Vertreten wurden dabei zwei Waldviertler Eigentümer vom Rechtsanwalt Mag. Christian Aichinger und die Beschwerdeführer aus der Nähe von Melk und Raum Wiener Neustadt von Mag. Stefan Traxler. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs steht noch aus.

Von den Anwälten wurden drei Auskunftspersonen genannt, die der Jagd kritisch gegenüber stehen:

* Dr. rer. nat. Dipl. Ing. Dipl. Ökologe Karl–Heinz Loske, Ornithologe, Umweltsachverständiger und ehemaliger Jäger

* Prof. Dr. Rudolf Winkelmayer, Jagdethiker, Tierarzt und ehemaliger Jäger

* Univ.Prof. Dr. rer. nat. Josef H. Reichholf, Zoologe, Ornithologe und Evolutionsbiologe, Verfasser zahlreicher Fachbücher

Prof. Reichholf musste kurzfristig aus persönlichen Gründen das Erscheinen absagen. Allerdings antwortete er schriftlich auf vier wesentliche Fragen, die der VfGH vorab den Beschwerdeführern stellte.

Schriftliche Stellungnahme von Prof. Reichholf

Stellungnahme zu den Fragen 1 – 4 zur Anhörung am 20. Juni 2017 im Verfassungsgerichtshof Wien zur angestrebten Freistellung privater Flächen von der jagdlichen Nutzung (20170607134442989)

1. Welche Auswirkungen hat die Jagd auf das ökologische Gleichgewicht? Wie gewährleistet die Jagd die öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Artenreichtums und der Vermeidung von Wildschäden?

Das ökologische Gleichgewicht ist eine Vorstellung, welche die Jäger selbst dazu entwickeln, welche Wildarten in welchen Bestandsgrößen in ihren Revieren leben sollen. Mit einem sich ohne jagdliche Eingriffe einstellenden, dynamischen Naturzustand (der meist mit dem Ausdruck „ökologisches Gleichgewicht“ gemeint wird) hat das wenig bis nichts zu tun. Denn es liegen Nutzungsinteressen zugrunde, und nicht etwa eine sich möglichst selbst regulierende Natur.

Infolgedessen haben Naturschützer andere Vorstellungen vom ökologischen Gleichgewicht als Jäger. Der Zustand, der sich ohne nutzungsorientierte Eingriffe seitens der Jäger einstellt, kommt einem natürlichen ökologischen Gleichgewicht auf jeden Fall näher als ein von jagdlichen Interessen gelenkter.

Die öffentlichen Interessen in Bezug auf Biodiversität, speziell Artenreichtum, differieren sehr stark bezüglich der bejagbaren Arten und ihrer Häufigkeit. Denn diese werden von den Jäger so zu steuern versucht, dass die Bestände des Nutzwildes möglichst groß sind und bleiben, während die in der Jägersprache „Raubwild“ und „Raubzeug“ genannten Arten dezimiert bis lokal/regional oder großflächig ausgerottet wurden bzw. an ihrer Wiederausbreitung gehindert werden (Luchs, Wolf, Braunbär bezüglich der Wiederkehr; Fuchs, Marderarten und größere/große Greifvögel sowie die Krähenvögel bezüglich der Häufigkeit).

Artenzusammensetzung und Häufigkeit der verschiedenen Wildarten weichen daher in so gut wie jedem Jagdrevier grundsätzlich von einem Zustand ab, der sich ohne Bejagung einstellen würde. Hinzu kommt, dass die Bejagung die davon betroffenen sowie ihnen ähnliche, jedoch vollständig geschützte Arten (sehr) scheu macht, so dass sie für die Öffentlichkeit kaum/schlecht oder nur auf größere Entfernung zu beobachten und erleben sind. Jagd macht das Wild scheu.

Das hat auch Konsequenzen auf die ökologischen Wirkungen der dadurch scheu gemachten Arten: Die Mehrzahl (Säugetiere; jagdlich: Haarwild) versucht sich durch weitgehende nächtliche Aktivität den jagdlichen Nachstellungen zu entziehen è stark erhöhtes Risiko von Wildunfällen, wenn die Tiere in der späten Dämmerung und nachts über Straßen wechseln. Teile des möglichen Lebensraumes der bejagten Haarwild- und Vogelarten können wegen der übergroßen Scheu von diesen Tieren nicht genutzt werden. Das macht einerseits die seltenen Arten noch seltener und fördert andererseits die Wildschäden durch Ansammlung des Wildes in störungsarmen Zonen. Solche versuchen viele Jäger mithilfe von Fütterungen / Kurrungen einzurichten.

Wildschäden, die über Bagatellschäden hinausgehen, verursachen die jagdlich gehegten „Schalenwildarten“ (Wildschwein, Reh, Rothirsch sowie lokal einige andere Arten), deren Bestände entweder aufgrund direkter Hegemaßnahmen (Fütterungen, speziell im Winter; Hegeabschüsse zur Bestandsaufbesserung etc.) überhöht sind (è Schalenwildproblem, seit Jahrzehnten ungelöst, da die Bestände auf hohem Niveau bleiben, weil sie durch jagdliche Maßnahmen dort gehalten werden) oder, wie im Fall des Wildschweins, großräumig von der massiven Ausweitung des Maisanbaus profitieren (Mais = Schweinefutter) und es in der entscheidenden Zeit des starken Anwachsens der Wildschweinbestände viel zu geringen Abschuss gegeben hatte, weil nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl ihr Fleisch zu stark radioaktiv kontaminiert war. Die Jagd versucht zwar über Abschussplanung das Schalenwildproblem in den Griff zu bekommen, jedoch offenbar unzureichend, da dieses Problem auch nach Jahrzehnten alles andere als gelöst ist.

Der Artenreichtum hat hingegen bei jenen Arten/Gruppen zugenommen, die in der jüngeren Vergangenheit von der Jagd ausgenommen und unter Schutz gestellt wurden, wie bei den (größeren/großen) Greifvögeln (Adler, Großfalken), Reiher und einigen anderen Arten. Ohne die Unterschutzstellung auf EU-Ebene hätte der Wolf keine Chance auf eine Rückkehr gehabt. Das Schicksal von Luchs oder des wieder zuwandernden Goldschakals hängt nicht von der Eignung der Kulturlandschaft für diese Arten ab, sondern ob die Jäger sie überleben lassen. Die verbreitete Ablehnung der Rückkehr „großer Beutegreifer“ und die sehr oft völlig ungerechtfertigten Abschüsse von Hunden und Katzen drücken ganz klar aus, dass das jagdliche Ziel nicht die Vermeidung von Wildschäden oder die Regulierung der Wildbestände auf das ökologisch richtige Niveau ist.

Abgesehen von der Gewinnung von Wildfleisch (Wildpret) und in Einzelfällen von Sonderabschüssen gibt es also kein öffentliches Interesse, das die Jagd zu erfüllen hätte. Selbst die Minderung bzw. Vermeidung von Wildschäden, die Besitzer von Grund und Boden fordern, gelingt im österreichischen und deutschen Revierjagdsystem offensichtlich bei weitem nicht so wie angestrebt.

2. Welche Auswirkungen hätte die von den Beschwerdeführern intendierte Nichtbejagung und Einstellung von Wildhegemaßnahmen auf die oben angeführten öffentlichen Interessen? Welcher Unterschied besteht dabei zwischen einer großflächigen, den gesamten Lebensraum von Wildtieren erfassenden und einer „inselhaften“, lediglich einzelne Grundstücke erfassenden, Nichtbejagung?

Die Nichtbejagung einzelner Flächen und die Einstellung von Maßnahmen zur Wildhege auf diesen hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen, zumal wenn die Flächen „inselhaft“ in der Landschaft liegen. Im Gegenteil: Öffentliche Interessen können gefördert werden durch abnehmende Scheu von Wildtieren auf diesen Flächen, was interessierten Menschen die Erlebbarkeit heimischer Tiere begünstigt. Nicht einmal auf größeren unbejagten Flächen treten automatisch Probleme auf. Das beweisen die Verhältnisse in Großstädten (Berlin gilt als „Hauptstadt der Wildschweine“, aber auch als „Hauptstadt der Nachtigallen“) ganz allgemein, in denen z. B. Füchse ganz normal am Tag aktiv sind und sich kaum anders als frei laufende Hauskatzen verhalten, sowie die wenigen Naturschutzgebiete, die bei uns völlig frei von Jagd sind (z. B. NSG Hagenauer Bucht bei Braunau am Inn; eine großflächige Inselwelt mit Landanbindung) oder in weit größerer Dimension in Mitteleuropa der Schweizerische Nationalpark (seit über 100 Jahren jagdfrei) und der jagdfreie Kanton Genf.

Das häufig vorgebrachte Argument, eine Einstellung der Bejagung wäre in einer dicht von Menschen besiedelten Kulturlandschaft nicht möglich, widerlegen die Gegebenheiten in Indien mit den gleichen oder sehr ähnlichen Wildarten, wie sie auch bei uns vorkommen. Dass mehr als eine Milliarde Menschen praktisch ohne Jagd auf Wildtiere mit diesen zusammen leben können, drückt in aller Klarheit aus, dass es an der Grundeinstellung der Bevölkerung liegt, ob überhaupt gejagt wird, und wenn ja, wo und wie.

Die angestrebte Jagdfreistellung von Privatgrundstücken bietet zudem die Möglichkeit, objektiv zu überprüfen, wie die Wildtiere in ihren Vorkommen und Häufigkeiten darauf reagieren. Das kann nur im Interesse der Jagd sein, wenn sie über die Auswirkungen der Freistellung Beweise für ihre Ansicht erhält. Jagdpolitisch sollten solche Testgebiete daher geradezu wünschenswert sein.

3. Welchen Einfluss übt das Wild auf land- und forstwirtschaftliche Kulturen aus? Ab welcher Häufigkeit und Schwere spricht man von Wildschäden? Wie stellen sich der Wildeinfluss und die Wildschadenssituation in Niederösterreich dar?

Die Einflüsse des Schalenwildes auf land- und forstwirtschaftliche Kulturen lassen sich nicht allgemein, auch nicht über die so genannte, zumeist kaum mehr als grob abgeschätzte Wilddichte festlegen. Zu sehr beeinflussen örtliche Gegebenheiten und Veränderungen (wie etwa die enorme Ausweitung des Maisanbaus; in Deutschland in den letzten Jahrzehnten auf 2,5 Millionen Hektar) die Attraktivität der Flächen für das Wild und dessen Scheu bzw. das, was die häufig in Wäldern liegenden Ruhezone bieten. Die durch intensive Bejagung vergrößerte Scheu verstärkt den Wildverbiss im Wald. Das haben z. B. die Verhältnisse im nordostdeutschen Hügelland der „Brohmer Berge“ (Vorpommern) der Deutschen Wildtier Stiftung gezeigt, in denen die Jagd stark reduziert worden ist, um die heimischen Wildtiere erlebbar zu machen.

Zu den speziellen Verhältnissen in Niederösterreich: Generell gilt, dass sich die Wildbestände unterschiedlich auf offene Fluren und Wäldern auswirken. Unbejagte Flächen sollten vom Wild bevorzugt werden und somit unter Umständen sogar in der Umgebung die Wildschäden vermindern. Wer auf seinem Grund keine Jagd haben will, trägt zwangsläufig die Folgen von mglw. darauf erhöhten Wildschäden. Wiederum ist jedoch auf die von der Bejagung ausgenommenen Dörfer und Städte zu verweisen, in denen es offensichtlich nicht zu erhöhten Wildschäden kommt; auch nicht durch die von den Jägern besonders bekämpften Raubwildarten, wie Fuchs und Marder. So leben in München fünf- bis zehnmal so viele Füchse und Marder pro Quadratkilometer (unbejagter) Stadtfläche wie im bejagten oberbayerischen Umland. Ähnliches gilt zahlreichen Berichten zufolge für Wien (und für alle Großstädte in Mitteleuropa). Die draußen im bejagten Gebiet stark verminderten Fuchs- und Marderbestände haben zur Folge, dass sich Mäuse stärker vermehren und damit die Häufigkeit von Zecken stark steigern können. Dass Füchse, Marder und Greifvögel, wie Mäusebussarde, von Mäusen leben und die starke Bejagung dieser Beutegreifer damit den Mäusen zugute kommt, wird in Jagdkreisen offenbar nicht berücksichtigt. Wie langjährige eigene Untersuchungen ergeben haben, hängt die Zeckenhäufigkeit eng von der Mäusehäufigkeit in Wäldern ab. Das hat dann sogar Folgen für die Gesundheit der Menschen (Borreliose, FSME-Virusfieber).

Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen lassen sich durch entsprechend geschulte und hinreichend objektive Gutachter ziemlich zutreffend ermitteln. Eine 100prozentige Freiheit von Produktionsverlusten an frei lebende Tiere gibt es nicht. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums setzt voraus, dass im Interesse der Allgemeinheit auch Wildtiere in der Kulturlandschaft leben können sollten, und zwar in erlebbaren Häufigkeiten. Dementsprechend ist auch das Verfahren, Wildschäden im Wald zu ermitteln, fachlich sehr umstritten. Erstens handelt es sich beim allergrößten Teil der Wälder nicht um Naturwald, sondern um gepflanzte Forste, deren Baumarten keineswegs immer, oft sogar ziemlich wenig, den standortgemäßen Verhältnissen entsprechen. Eine Entwicklung, die Naturverjüngung zulässt, verträgt jedoch ungleich mehr Wildverbiss als in Reih und Glied gepflanzte, standortfremde Bäumchen. In jeder Naturverjüngung gehen fast alle der Zehntausende Jungbäume (Sprösslinge) durch Konkurrenz untereinander zugrunde. Wildverbiss wirkt sich nahezu nicht aus.

Das beweisen die auf großen Flächen völlig sich selbst überlassen aufwachsenden Baumbestände auf den Inseln und Anlandungen in den Stauseen am unteren Inn (Oberösterreich & Bayern), die inklusive Biber und ihrer Tätigkeit als echte Urwälder aufwachsen. Wo aber einzelne Tannen in Fichten- oder Buchenforsten nachgepflanzt werden, führt schon ein unbejagbar geringer Rehwildbestand zu Verbissausfällen. Eine schablonenhafte Festlegung wird den Gegebenheiten und Entwicklungen in der Natur daher nicht gerecht.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die zusätzlich zu den Ortschaften entstehenden, inselartig unbejagten Flächen in dieser Hinsicht keine Änderung bewirken. Denn sie sind in Bezug zur insgesamt im Gebiet / in der Region vorhandenen, nicht bejagten Fläche zu werten.

4. Welche äußeren Faktoren beeinflussen den Wildeinfluss bzw. die Wildschadenssituation? Durch welche Maßnahmen könnten Wildschäden angesichts dieser Faktoren und innerhalb des – durch die vermehrte Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen – begrenzten Lebensraumes des Wildes bestmöglich vermieden bzw. reduziert werden?

Aus den Ausführungen zu Punkt 3 geht bereits hervor, dass sich Wildverbiss und davon verursachter Schaden nicht einfach von der Bestandsgröße der betreffenden Wildtierarten ableiten lassen. Hinzu kommt eine Gegebenheit, die in diesem Punkt völlig zu Recht mit angeführt wird, nämlich die „vermehrte Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen“. Gemeint sind die davon ausgehenden Störungen des Wildes, das keine Ruhe mehr findet. Der Freizeit- und Erholungsbetrieb dringt in die letzten Winkel der Wälder und Berge. Doch – und das ist nachdrücklichst zu betonen – die davon verursachten Störungen sind eine Folge der Scheu, die von der Bejagung verursacht worden ist. Das beweisen wiederum

die Wildtiere in den Großstädten (und in Großregionen, wie Indien) und der so genannte Nationalpark-effekt. Den stärksten Kontrast zur (tatsächlich nicht) „normalen Scheu“ der Wildtiere bietet das militärische Übungsgelände. Wo Krieg gespielt, auf die Tiere aber nicht scharf geschossen wird, geht es ihnen am Besten. Die Truppenübungsplätze übertreffen an Bedeutung für den Artenschutz die Naturschutzgebiete bei uns bei weitem.

Die hohe Störanfälligkeit des Schalenwildes vergrößert hingegen das Risiko gravierender Wildschäden, da ein zu großer Teil der freien Natur den Störungen ausgesetzt ist, die das Wild zu häufigen Fluchten und zur Konzentration an wenigen Stellen zwingen. Zahlreiche Revierinhaber teilten in Gesprächen mit, dass sie ihr Wild gezielt zu Stellen zu locken versuchen (mit Fütterung/Kirrung), die nicht gestört werden. Verminderte Scheu würde die Nahrungsaufnahme stärker in der Fläche verteilen und damit die Wildschäden mindern.

Es wäre aufschlussreich, festzustellen, wie sich die Verhältnisse entwickeln, wenn in der freien Natur Flächen vorhanden sind, die nicht bejagt werden.

Vom Versagen der Jagd im Nationalpark Harz

Ursachen für das Versagen der Jagd

Josef H. Reichholf, emeritierter Biologieprofessor aus München, entlarvt die Argumente von Jägern als Jägerlatein:

1.

Jäger behaupten, sie seien der Ersatz für fehlende Raubtiere.

Richtig ist erstens: Es waren die Jäger selbst, die die Raubtiere ausgerottet haben. „Das größte Hindernis für die Wiederherstellung einigermaßen natürlicher Verhältnisse in unserer größeren Tierwelt sind die Jäger. Sie haben in den Raubtieren immer die Jagdkonkurrenten gesehen, die vernichtet werden mussten. Auch der Ausdruck ‚Raubtier‘ kommt ja aus der Jägersprache; d. h. es wird ihnen etwas weggenommen, geraubt, was sie für sich beanspruchen – und diese Haltung ist in Jägerkreisen immer noch weit verbreitet. ... Wir können nicht einfach .. sagen, Wölfe – ja in Polen, o.k, und Bären in Rumänien. Aber in Deutschland doch bitte nicht! Ja, wo sind wir denn? Das ist eine Haltung, die unmöglich ist!“ (J. Reichholf im Beitrag „Tiere im Freiland nur hinter Glasscheiben“ von 3sat nano vom 11.12.2009)

Richtig ist zweitens: „Die Raubtiere haben nie die Wildbestände bei uns nennenswert reguliert. Es waren immer in erster Linie Krankheiten, Winterkälte, Nahrungsmangel. ... Die Winterfütterung soll ... bewirken, dass der Bestand möglichst hoch wird und das haben die Jäger erreicht. Bei den hohen Wildpachtzinsen haben die Jäger ein Interesse, einen hohen Wildbestand zu haben und diesen auch so hoch wie möglich zu halten.“ (J. Reichholf in SWR Odysso vom 28.5.2009, Kritik an der Jagd; siehe auch das Video der Sendung auf Youtube).

2.

Jäger behaupten, schuld an den Wildschäden seien die vielen Besucher, die das Rotwild erschrecken, sodass es nicht auf die Wiesen zum Äsen kommt und stattdessen im Wald die Bäume verbeisst.

Richtig ist: „Das Rotwild wird ... in die Wälder gelockt und gedrückt. Gedrückt, weil es scheu gemacht worden ist durch die lange Bejagung. Gelockt durch die Fütterungen gerade auch mit den Wintergattern“ (Reichholf, ebd.).

Die Jagd hat aus einem tagaktiven Steppen- ein nachtaktives Waldtier gemacht (J. Reichholf, Ist die Einstellung der Jagd im Kanton Basel möglich und sinnvoll?, S. 3 f.; siehe auch das Video zu diesem Vortrag auf Youtube).

Rothirsche sind nicht von Natur aus scheu (ebd. S. 5).

Nach oben

3.

Jäger behaupten, die Jagd reguliere die Wildbestände.

Richtig ist: Man unterscheidet beim Wachstum von Populationen 3 Phasen:

die Verzögerungsphase, in der die Population nur minimal wächst, die Wachstumsphase, in der die Population exponentiell ansteigt, und die Stabilisierungsphase, in der die Population die Umweltkapazität ihres Lebensraum erreicht hat. Die Hirschpopulation im Harz ist größer als die Hälfte der Umweltkapazität. Darunter versteht man diejenige Zahl an Hirschen, die der Harz ernähren kann. Die Population befindet sich im oberen Teil der Wachstumsphase oder am Anfang der Stabilisierungsphase (siehe Ist die Einstellung der Jagd ..., S. 18). Die Abschüsse halten den Hirschbestand produktiv: Die Hirschpopulation stabilisiert sich nicht, sondern wird zurückversetzt in die Phase des exponentiellen Wachstums: „Jagd drückt produktive Bestände immer wieder in die Wachstumsphase.“ (ebd.) Die Hirsche bekommen wieder mehr Nachwuchs als in der Stabilisierungsphase. So werden die Abschüsse im Harz nicht nur kompensiert, sondern sogar überkompensiert: 2011 gibt es 5.000 Hirsche, 1.859 werden geschossen, 2012 gibt es 6.000 Hirsche usw. usf. Der Harz wird zur „Wildzuchtanlage für einen privilegierten Freizeitspaß“ und zur „Schießbude der Jäger“ (Frank Wittig, Kritik an der Jagd).

Reichholf fordert die Abschaffung der Jagd. Sie aber allein im Nationalpark Harz abzuschaffen, wie einige Tiereschützer das wollen, würde den Verbissdruck nicht lindern. Im Gegenteil: Alle Rothirsche aus den umliegenden Gebieten würden sich in den sicheren Nationalpark zurückziehen und die Naturverjüngung auf den Lichtungen noch mehr verbeissen als ohnehin schon. Einzige Veränderung: Sie würden es jetzt tagsüber machen und ohne Scheu vor den Menschen. Förster Peter Wohlleben fordert deswegen ein landesweites Verbot der Jagd (siehe die ZDF-Dokumentation von Bernd Welz vom 19.1.2014: Jäger in der Falle).

Das Wild und die Zukunft des Waldes – Gedanken zur Wald-, Wild- und Klimadebatte

JOSEF H. REICHHOLF Rotwildsymposium 2010

Jeder hat so seine Sicht: Eine Vorbemerkung Der Fuchs findet den Großstadtdschungel sehr ergiebig und im Vergleich zum Wald weit weniger gefährlich. Auf den Straßenverkehr kann er sich einstellen; auf die allermeisten Menschen auch.

Den Wanderfalken stören die Menschen der Großstadt bei seiner Jagd nach Stadttauben über den Dächern überhaupt nicht. Seine städtischen Brutplätze, ob am Kölner Dom, am Roten Rathaus in Berlin oder an den Türmen von Heizkraftwerken, sind sicherer vor menschlicher Störung durch Kletterer oder vor Horsträubern als die Horste an wildromantischen Felsen scheinbar einsamer Mittelgebirgs- oder Alpentäler.

Die Menschen sehen in den Wäldern Erholungsräume, so die große Mehrheit der Bevölkerung, eine Quelle für Pilze oder Beeren und Lebensraum für Vögel oder Insekten, so die Spezialisten, oder eine Produktionsstätte für Holz, das nun „politisch korrekt“ nachwachsender Rohstoff oder, noch moderner, CO₂-Senke genannt wird. Der Hirsch muss sehen, was für ihn übrig bleibt. Die größte Wertschätzung erfährt er als pseudo-romantisches Wandbild im Wohnzimmer („röhrender Hirsch“), denn dort nimmt er „hängend“ nichts weiter als eine kleine freie Fläche in Anspruch. Mehr Platz wird seiner Trophäe, dem Hirschgeweih, zugebilligt, aber das auch an der Wand und möglichst privat, denn „Hegeschaunen“ sind als Präsentation von „Knochen“ längst verpönt; in Kreisen von Naturschützern vor allem, aber auch darüber hinaus. Im Wald gilt er als Schädling; die Bestände sind, wie ganz allgemein beim Schalenwild in Mitteleuropa (viel) zu hoch, und zu sehen bekommt man ihn auch kaum. Sollte der Hirsch also auch in die Städte kommen, wie seine Verwandten, die Elche, in Nordeuropa und Nordamerika oder die dortigen Weißwedelhirsche, Bambis Vorbild? Werfen wir, bevor sich die Frage im Dickicht möglicher Fragen verirrt, zuerst ein paar Blicke auf den Wald.

Der Wald: (nur) ein Ökosystem?

Es ist modern geworden, von Ökosystemen zu reden, wenn man Teile der Natur, wie einen Wald, ein Gewässer oder eine Wiese meint. Doch was das „Ökosystem Wald“ eigentlich bedeutet, wird kaum noch klargestellt. Für Ökologen bezeichnet der Begriff eine Forschungsmethode, die messen soll, welcher Umsatz an Stoffen und Energien in einem abgrenzbaren Ausschnitt der Natur stattfindet. Wälder bauen „Biomasse“ auf, so lange sie wachsen, und wieder ab, wenn sie altern und zusammenbrechen. Jahrzehntelang können sich Aufbau und Abbau in etwa ausgleichen, irgendwann nimmt der Holzvorrat im Wald aber nicht mehr zu. Die Holzentnahme hält den Wald jedoch produktiv, denn Nutzung generiert in der Regel auch Verjüngung. Beruht sie auf vorher gepflanzten Bäumen, handelt es sich um Forste und bei ihrer Bewirtschaftung um Forstwirtschaft. Doch in Bezug auf den Hirsch und andere Wildtiere geht es vornehmlich darum, welche Wirkung von ihnen auf den Wald bzw. Forst ausgeht. An diesen Wirkungen, insbesondere am Verbiss, entzündet sich der Streit: Wald vor Wild, Wald ohne Wild, Wald mit Wild – und wenn ja, mit wie viel?

Dazu zwei Fakten: Der Forst braucht kein Wild, so wenig wie das Feld Hasen, Rebhühner oder Fasane „braucht“. Wildtiere werden aus Sicht der angestrebten Produktion lediglich geduldet. Das ist ökologisch logisch, denn die ökosystemare Betrachtung des Waldes ergibt ganz klar, dass Wildtiere weder für den Umsatz von Stoffen, noch für den Energiefluss in nennenswertem Umfang nötig sind. Ihr Anteil am Energiefluss fällt gering aus. Die Aufbauleistung erbringen die Pflanzen, den Abbau besorgen die Mikroben im Waldboden. Selbst dieser erscheint ersetzbar. Das hat die moderne Landwirtschaft vorgemacht. Sie regelt seit Jahrzehnten die Erträge der Feldfrüchte über die künstliche Düngung mit Mineraldünger oder Gülle und erzielt auf diese Weise fast beständig witterungsunabhängige Höchsterträge. Regenwurm & Co. ersetzen die mechanische Bodenbearbeitung, Pflanzenschutzmittel halten Krankheiten und Konkurrenten fern. Die Folgen für das Grund- und Oberflächenwasser bleiben unberücksichtigte Kollateralschäden. Kein Gesetz verpflichtet dazu, dass auf den Fluren auch Lerchen und Rebhühner, Schmetterlinge und Wildbienen leben müssen. Im ökologischen (!) Prinzip könnte also auch der Fichten-, Buchen- oder Eichenforst ganz ohne andere Pflanzen oder Tiere höchste Holzerträge liefern. Sogar in abgemilderter Form ohne künstliche Düngung und mit Erhaltung der Kleintierwelt und Pilze im Boden (selbstverständlich nur der guten!) bleibt das sonstige Tier- und Pflanzenleben im Forst verzichtbar. Das geht aus der Betrachtung als Ökosystem hervor. Dabei zeigt sich im Hintergrund aber auch, dass nur ein einziges Ziel verfolgt wird: die Maximierung des Holzertrags. Diesem steht ganz folgerichtig die Nutzung der Forste als Erholungsraum für die Menschen und andere Nutzungsformen wie die Gewinnung von Trinkwasser, die Filterung belasteter Luft oder eben das ganze bunte, vielfältige Tier- und Pflanzenleben, das im Wald erwartet wird, entgegen.

Der Wald mit Wild ist mehr als nur ein hoch produktives Ökosystem. So wie er es immer gewesen ist, bevor so mancher Wald zum vereinheitlichten „optimierten“ Forst umgewandelt wurde. Übrigens: Die in unserer Zeit zum Schlagwort und damit modern gewordene „Nachhaltigkeit“ stammt aus der Forstwirtschaft, also aus dem Nutzwald, nicht aus dem Naturwald. Denn dieser gibt nachhaltig genau genommen keinen Ertrag, weil sich im nach Jahrhunderten ausgewachsenen Wald Neuproduktion und Abbau ausgleichen.

Alles gleichzeitig geht nicht – oder doch?

Was besagen nun die vorherigen Anmerkungen? Eigentlich kaum mehr als das ohnehin allgemein Bekannte. So zum Beispiel, dass Forste zwar Holzfabriken sein können, das allein aber nicht sein sollen. Dass Wald ohne Wild möglich, aber nicht erstrebenswert ist. Dass sich mit „Ökologie“ durchaus eine bestimmte vorgegebene Zielrichtung verfolgen lässt, wenn sie nur passend ökologisch verpackt ist. Oder, besser, dass der Wald oder eben Forst

für die Gesellschaft vielfältige Funktionen hat und möglichst alle in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollten.

So lassen sich zwar „Holzfabriken“, „Jagdparke“, „Waldnaturschutzgebiete“ zur Wildnisentwicklung oder auch Waldfriedhöfe, Waldkindergärten und Waldsiedlungen einrichten, aber dann geraten zwangsläufig andere Aspekte oder Funktionen ins Hintertreffen. Die Optimierung aller Wünsche wird sich auch nicht generell finden oder gar per Gesetz vorschreiben lassen. Und „die Ökologie“ sollte sich auch nicht zum Handlanger bestimmter Interessengruppen bzw. Richtungen machen lassen.

Betrachten wir daher nach diesen zu Vor- und Umsicht mahnenden Vorbemerkungen den seit Jahrzehnten schwelenden Konflikt zwischen Wald und Wild. Zugrunde liegt der Kampf zwischen Forstwirtschaft und Jagd, nicht das ökologische Geschehen zwischen Wald und Wild.

Die Forderung lautet **„Wald vor Wild“**. Jedoch:

- Ist das die Meinung der Öffentlichkeit?
- Muss im Staatswald die forstliche Wirtschaftlichkeit Vorrang haben?
- Kann, ja sollte es nicht auch den „Wild-Wald“ geben?
- Warum kommt es gebietsweise zu beträchtlichen Wildschäden im Forst, aber keineswegs in allen Wäldern?
- Warum muss für das Wild öffentlich um Anerkennung geworben werden?

Die alternative Forderung lautet **„Wald und Wild“**. Sie leidet jedoch unter Akzeptanzproblemen nach dem „Waldsterben“, das so, ob mit oder ohne Wild, jedoch nicht stattfand. Schlechte Kompromisse helfen aber im Allgemeinen nicht weiter, und viel überzeugender als die Beschwörung von ‚Notwendigkeiten‘ und ‚Funktionen‘ ist das lebendige Tier in seiner Schönheit und Eigenart. Unsere Wildtiere sind großartig und wert genug, sich für sie einzusetzen. Das sind nun keineswegs nur typische Forderungen der Jäger. Es sind auch Erwartungen der Öffentlichkeit, der angeblich der Staatswald gehört. Sie wird aber nicht gefragt, ob darin überhaupt und wenn ja, wie viel Wild leben soll und in welchem Umfang Wälder ohne forstwirtschaftliche Nutzung wachsen sollen. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, dass sogar in den Millionenstädten Wildtiere von der Bevölkerung generell akzeptiert werden. So gibt es keine auch nur annähernd so massive Verfolgung der Stadtfüchse wie in Wald und Flur und es wird auch keine Wiederausrottung der in die Städte eingewanderten Wildschweine gefordert. Elche, die in die Vorstädte wandern, bestaunt man – und bei Rothirschen würde es sich sehr wahrscheinlich auch so verhalten. Das Schwinden der Vögel und der Schmetterlinge auf den Fluren wird als Verlust empfunden und nicht etwa als Selbstverständlichkeit, weil die Hektarerträge einer maschinengerechten Flur so und so groß auszufallen haben. Noch deutlicher: Auch der Wald unterliegt der Sozialpflichtigkeit und das nicht zuletzt auch aufgrund der Finanzierung, die seitens der Öffentlichkeit über Steuermittel seit Jahrzehnten vorgenommen wird. Wer wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere als Verlustquellen für die Produktion ausschalten möchte oder für ihr Vorhandensein Schadenersatz fordert, sollte gleichzeitig auf jegliche Subventionierung seitens der Gesellschaft verzichten müssen. Wer aber öffentliche Gelder in Anspruch nimmt, bleibt der Öffentlichkeit auch verpflichtet. Diese Forderung ist auch an staatliche Organisationen wie die Forstverwaltungen und staatlichen Forstbetriebe zu richten. Die Gesellschaft hat ein Recht auf Wildtiere und wildwachsende Pflanzen, weil sie diesen Anspruch durch Bezahlung erworben hat.

So betrachtet ist die einseitige Forderung „Wald vor Wild“ gesellschaftspolitisch nicht nachvollziehbar. Ökologisch lässt sie sich nicht begründen; zumindest nicht besser als die gegenteilige Position, dass der Wald für das Wild da sei. Durch Schälen von Baumrinde und Verbiss würde es bei einem hohen Wildbestand schließlich schneller zur Verjüngung und einem naturnäheren Zustand kommen als durch forstliche Maßnahmen, die mit holzwirtschaftlichen Nutzungen verbunden bleiben. Die Schwierigkeiten, die Nationalparke wie der Bayerische Wald mit der natürlichen Waldentwicklung ohne forstliche Eingriffe haben (Stichwort Borkenkäfer), bekräftigen diese Behauptung. Viele Forste müssten für eine Entwicklung zum naturnahen Wald eben erst zusammenbrechen. Die „Ökologie“ lässt sich für jedes Ziel im Bedarfsfall einsetzen, denn „die Natur“ kennt kein Ziel.

Die neue Dramaturgie des Klimawandels

Die Wald-Wild-Debatte verlor an öffentlicher Bedeutung, seit der Klimawandel die Schlagzeilen prägte und die Prognosen voraussagten, dass bald nichts mehr so sein würde wie gehabt. Wie es war, in unserer jüngeren Vergangenheit und in den Jahrhunderten davor, interessierte offenbar auch viele Forstleute nicht, obwohl doch gerade die langlebigen Bäume die besten Zeugen für die Wechselfälle von Wetter und Klima an Ort und Stelle sind; viel besser als meteorologische Messungen, weil die Bäume über die gesamte Spanne ihres Lebens alle Wirkungen der Witterung integrieren müssen und nicht allein auf die „Temperatur“ reagieren können.

Wie sich diese in den letzten gut 200 Jahren im nördlichen Alpenvorland entwickelte, geht aus den Messwerten der Station „Hohenpeißenberg“ hervor:

Es hat seit 1780 nur einen einzigen „Ausreißersommer“, den von 2003, gegeben. Er reichte nicht aus, um eine statistisch bedeutungsvolle Zunahme der Sommertemperaturen zu erzeugen. Im Gegenteil: Halbiert man die 230 Jahre, so gab es in der ersten Hälfte mit sieben heißen Sommern genauso viele wie in der zweiten. Die Jahreschwankungen der Sommertemperaturen mit einer Spanne von vollen 5° C sind ziemlich genau zehnmal so groß wie der für die letzten 30 Jahre errechnete Anstieg um 0,5° C. Ganz entsprechend fallen auch die Schwankungen der Wintertemperaturen weit höher als der statistische Trend aus. Doch während es die Mittelwerte nur rechnerisch gibt, muss die Natur mit den Schwankungen von Winter zu Winter zurechtkommen.

Josef H. Reichholf

Abb. 1: Die Öffentlichkeit wird nicht danach gefragt, wie viel Wild in unseren Wäldern leben soll. (Foto: Deutsche Wildtier Stiftung / R. Ziemens)

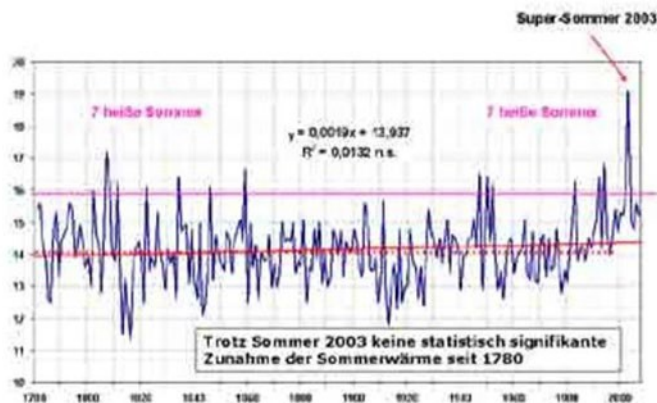


Abb. 2: Sommertemperaturen in Oberbayern 1780 bis 2007 (Mittlere Temperatur von Juni bis August auf dem Hohenpeißenberg)

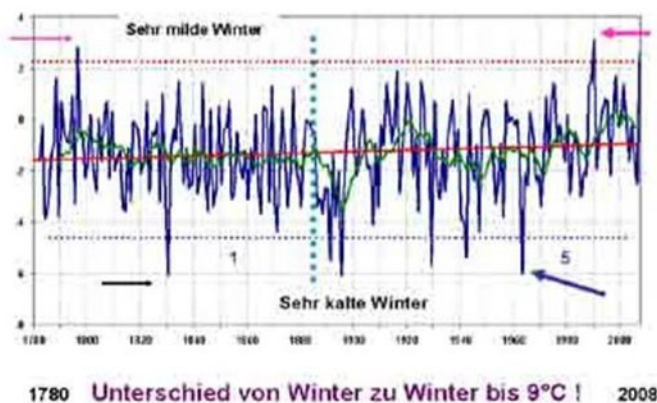


Abb. 3: Wintertemperaturen in Oberbayern 1780 bis 2007 (Mittlere Temperatur von Dezember bis Februar auf dem Hohenpeißenberg)

Gerade die letzten Winter 2009 / 10 und 2010 / 11 mit ihren regional sehr starken Frösten und hohen Schneelagen haben gezeigt, wie sich Wirklichkeit und theoretische Trends zueinander verhalten. In manchen Städten ging das Streusalz aus, weil man sich auf milde Winter eingestellt hatte, und die Straßen sind aufgrund der Frostaufbrüche in einem so schlechten Zustand wie schon lange nicht mehr. Um es nochmals zu bekräftigen: Draußen in der Natur zählt das Wettergeschehen, nicht der klimatisch-statistische Trend. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Heizkostenabrechnung. Doch so lange es nicht möglich ist, den nächsten Sommer oder Winter verlässlich vorherzusagen, haben die Modellrechnungen für die Entwicklungen keine wirkliche Bedeutung. Da zählen die Fluktuationen von Jahr zu Jahr viel mehr als die Mittel.

Unsere Natur wird auch auf absehbare Zeit nicht mit gänzlich neuen Gegebenheiten konfrontiert. Das geht aus den Aufzeichnungen hervor, die etwa für das klimatisch so begünstigte Hochmittelalter aus klösterlichen Archiven vorliegen. Bis vor kurzem hieß diese Zeit noch das „Mittelalterliche Klima-Optimum“.

- 1171 war ein so gelinder Winter, dass die Bäume im Januar ausschlugen und die Vögel im Februar Junge hatten.
- 1185 war der Winter so mild, dass im Mai Getreide und im August der Wein reif waren.
- 1186 war der Dezember so warm, dass die Vögel brüteten und Junge im Nest hatten. Im Januar standen die Gärten in schönster Blüte, im Frühjahr trugen die Apfelbäume Früchte.
- 1229 wiederum ein sehr milder Winter. Zu Weihnachten blühten die Veilchen.
- 1241 wurden im März bereits Kirschen auf den Märkten feilgeboten.

Von solchen Verhältnissen kann gegenwärtig wirklich nicht die Rede sein; auch nicht hinsichtlich der Niederschläge, die es im Hochmittelalter erlaubten, dass große Moore in Mitteleuropa in Handarbeit trockengelegt und als Ackerland urbar gemacht wurden.

Anders die „Kleine Eiszeit“, die nach einem massiven Gletschervorstoß zwischen 1350 und 1450 insbesondere um 1600 einsetzte und bis ins 19. Jahrhundert andauerte:

- 1600 setzte nach Pfingsten starker Schneefall ein.
- 1740 war der strengste Winter. Viereinhalb Fuß (= 1,3 m) tief war die Erde gefroren, dass man die Toten nicht mehr bestatten konnte.
- 1770 bis 1772 gab es wegen anhaltenden Regens überall argen Misswuchs. Schreckliche Hagelunwetter. Es herrschte bitterste Not. Man buk Brot aus Hafer und Kleie.
- 1816 war das Jahr ohne Sommer: Vom 20. Mai bis Weihnachten gab es nur 20 Tage ohne Regen. Infolgedessen kam es zu einer großen Teuerung.

Eine Folge der „Kleinen Eiszeit“ war, dass sich die wegen akuten Holzmangels aufkommende Forstwirtschaft der Fichte als „Brotbaum“ bediente und nicht mehr der Eichen, die im warmen Hochmittelalter gediehen und für die Wälder in Mitteleuropa bezeichnend waren. Die „Fichtenzeit“ wurde auch die „Bierzeit“ genannt, weil die regelmäßig sehr kalten Winter das Eis für die Kühlung des Bieres in Bierkellern lieferten („Lagerbier“). Vorher, im Hochmittelalter, war wie auch zur Römerzeit der Weinanbau vorherrschend und bis Südnorwegen ausgedehnt. Klimatische Stabilität war also nie wirklich gegeben. Die Natur ist auf das Schwanken von Wetter und Klima eingestellt. Wir Menschen haben damit größere Schwierigkeiten als die allermeisten Wildtiere.

Mit der infolge der aufkommenden Forstwirtschaft vollzogenen Trennung von Wald und Weide rückte zuerst das Schalenwild an die Stelle des Weideviehs in den Forsten und wurde häufiger. Wildschutzgesetze beförderten diese Entwicklung, die mit zunehmender Überdüngung der Fluren in unserer Zeit weiter zunahm. Gegenwärtig gibt es in Mitteleuropa mehr Schalenwild als zu irgendeiner Zeit im ganzen letzten Jahrtausend. Auch das hat ökologische Gründe: Die Wälder wurden frei von Weidevieh, die Fluren produzieren dank anhaltender Düngung mehr als je zuvor und die Wildhege wurde durch Winterfütterung und Wildseuchenbekämpfung unterstützt. Dass die Bevölkerung wenig vom hohen Wildbestand zu sehen bekommt, liegt an der Scheu der Wildtiere. In den Städten, wo die Scheu stark vermindert worden ist, entsteht umgekehrt der Eindruck besonderer Häufigkeit.

Die Überdüngung führt seit etwa den 1970er Jahren den Fluren weit mehr Nährstoffe zu als über die Ernte wieder entnommen werden. Infolge dieser Überdüngung wächst und gedeiht die Vegetation, wo sie nicht intensiv genutzt wird, und das offene Land wächst zu. Dieser Vorgang betrifft keineswegs nur Naturschutzgebiete, die der Pflege bedürfen, um die ihnen zugedachten Funktionen weiterhin erfüllen zu können. Das ganze Land ist betroffen. Magere, sonnig-offene und trocken-warme Stellen werden immer rarer; ein großer Verlust für viele Wildtiere wie Hasen und Bodenbrüter. Das Problem der Überdüngung ist noch immer nicht so recht bekannt und es fehlt an großflächig wirksamen Gegenmaßnahmen.

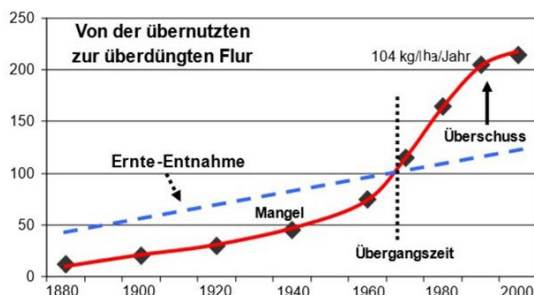


Abb. 4: Stickstoffeintrag (kg N/ha/Jahr) in Deutschland 1880 bis 2000

Im Einzelnen lässt sich die starke Zunahme der Wildschwein-Bestände vornehmlich auf diese Überdüngung, insbesondere in Verbindung mit der Ausbreitung des Maisanbaus, erklären. Mais ist „Schweinefutter“ und damit seiner Natur gemäß auch Wildschweinfutter. Mit der Jagd und jagdlichen Methoden hat das Wildschweinproblem erst in zweiter Linie zu tun.

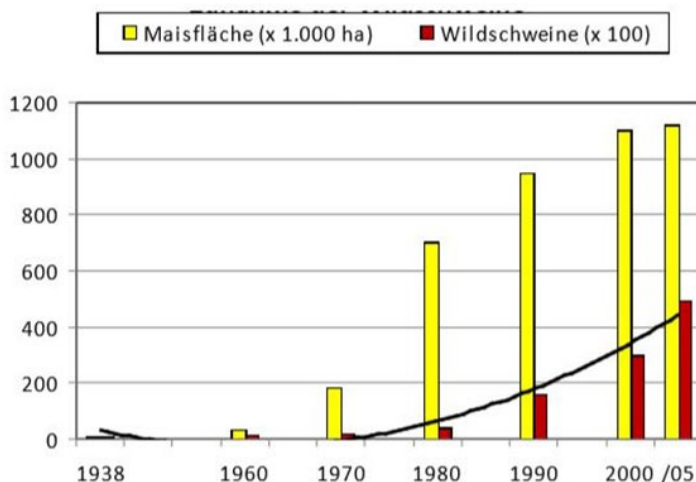


Abb. 5: Entwicklung des Maisanbaus und der Wildschweinstrecke in Bayern

Eine andere Folge dieser allgemeinen Überdüngung ist das Verschwinden der großen Raufußhühner. Dem Auer- und Birkwild wachsen die Wälder und Moore zu. Sie finden kaum noch den offenen, ameisenreichen Boden, den sie brauchen. Bezeichnenderweise rangieren die Ameisen in den Roten Listen der gefährdeten Arten unter den besonders betroffenen Gruppen – obwohl in Wald und Flur niemand direkt Ameisen verfolgt. Es wird durch die rasche Vegetationsverdichtung an der Bodenoberfläche viel kälter und feuchter als in früheren, „mageren“ Zeiten. Diese Entwicklungen, die seit den 1960er / 1970er Jahren zu grundlegenden Änderungen in den ökologischen Verhältnissen in Wald und Flur geführt haben, rechtfertigen längst nicht mehr das Einsperren des Rotwildes in die strikt abgegrenzten Rotwildgebiete. Die Zeiten haben sich zu sehr geändert, als dass die alten Vorgaben noch Berechtigung hätten. Und die Zunahme der Wildschweine – allein in Bayern auf eine Jahresjagdstrecke von inzwischen über 50.000 Stück – zeigt, dass die Befürchtung, das Rotwild könnte die Zahl gefährlicher Wildunfälle im Straßenverkehr anheben, so nicht begründet ist. Ein Zusammenstoß mit einem Wildschwein ist nicht weniger gefährlich als einer mit einem Stück Rotwild, aber dieses ist, was den Straßenverkehr anbelangt, sicherlich lernfähiger und auf bestimmte Wechsel „einstellbar“. Hierzu gibt es jede Menge konkreter Befunde aus Ländern, in denen Hirsche und Elche im Straßenverkehr auftauchen. Dieser Aspekt soll hier jedoch nur angedeutet werden. Wichtiger ist, dass es nicht die klimatischen Veränderungen sind, die unser Wild bedrohen oder vor neue, ungekannte Herausforderungen stellen, sondern die Art der Landnutzung. Mit den aus politischen Gründen angestrebten „Biomasse-Pflanzungen“ dürften weitere weitreichende Änderungen auf unser Wild zukommen.

Zwei Schlussfolgerungen als Ausblick

- Nicht klimatische Veränderungen bedrohen Wald und Wild, sondern Art und Intensität der Nutzung von Wald und Flur.
- Das Wild ist generell viel zu scheu; die Verminderung der Scheu sollte ein zentrales Zukunftsziel werden – im Interesse von Wild, Wald, Jagd und Gesellschaft.

Adresse Prof. Dr. Josef H. Reichholf Paulusstraße 6 84524 Neuötting Reichholf-JH@gmx.de

Rotwildsymposium 2006

Rothirsch und Mensch – eine Bestandsaufnahme

Da Prof. Dr. Josef H. Reichholf von der Zoologischen Staatssammlung München krankheitsbedingt verhindert war, stellte Hilmar Frhr. von Münchhausen, Deutsche Wildtier Stiftung, stellvertretend die Kerninhalte seines Beitrages vor. Seine Vision zu den Erwartungen der Gesellschaft:

- Bessere „Sichtbarkeit“ des Rotwildes als eindrucksvollste Großtierart unserer Natur sollte durch Anpassung der Jagdmethoden erzielt werden!
- Aufhebung der strikten räumlichen und funktionalen Trennung von „Rotwildgebieten“ und rotwildfreien Regionen sowie Zurücknahme der behördlichen Reglementierungen des Bestandmanagements.
- Der Rothirsch ist kein Waldtier, sondern vielmehr ein Bewohner offener und halboffener Landschaften.

Die Ursache ist der Mensch

Professor Reichholf, ein bekannter Tierforscher sagt zum Thema Rotwild:

"Das Rotwild wird heute durch die typische Form der Hege in die Wälder gelockt und gedrückt. Gedrückt, weil es scheu gemacht worden ist durch die lange Bejagung. Gelockt durch die Fütterung, gerade auch mit den Wintergattern. Dadurch wird ein Bestand aufgepäppelt, künstlich hochgehalten auf einem Niveau, das die Wälder natürlich schädigt. Wir haben derzeit die 3-fache Menge des Wildes in unseren Wäldern, wie das vor der gezielten Hege der Fall war."

Hobby-Jäger helfen dem Waldumbau nicht

18. OKTOBER 2020

Immer wieder flammt die Debatte über den Umbau des Waldes und die Forderung nach einer noch stärkeren Bejagung von Rehen oder Hirschen auf. Doch ist es die Lösung, noch mehr dieser hoch reproduzierenden Wildtieren zu schießen? Der renommierte Zoologe und Ökologe Prof. Josef H. Reichholf sagt nein: So werden sich weder der Wald noch das Klima retten lassen.

Der Waldumbau ist notwendig. Weil die Wälder klimastabil werden müssen. Doch Rehe verbeissen die jungen Bäume. Sie verhindern die Waldwende. Also müssen noch mehr geschossen werden als bisher. Bis neue Wälder von selbst aufwachsen. Der Bund Naturschutz in Bayern, der Ökologische Jagdverband und Waldbesitzer forderten dies unlängst in einer Pressemitteilung.

Das Ansinnen klingt nachvollziehbar. Bei genauerer Betrachtung ist es dies aber nicht. Denn der Rehbestand wird schon seit Jahrzehnten sehr intensiv bejagt. Tendenz steigend, den Jagdstrecken zufolge. Der Naturverjüngung in den Wäldern half dies anscheinend nicht. Warum? Ein kurzer Blick auf das Reh selbst und seine Lebensweise hilft weiter.

»Ein anhaltend hoher Jagddruck von rund einer Million abgeschossener Rehe pro Jahr in Deutschland hat den Bestand nicht auf gewünschte Höhe reguliert, sondern auf hohem Niveau hoch produktiv gehalten«.

Prof. Josef H. Reichholf

Das heisst: Je mehr Rehe oder Hirsche geschossen werden, umso stärker vermehren sie sich.

Das Reh ist seiner Natur nach kein Waldtier. Die Kitze setzt es bekanntlich nicht im schützenden Waldesdickicht, sondern draussen auf den Fluren, am liebsten in Wiesen. Leider, denn dort werden sie allzu leicht von Mähmaschinen verstümmelt. Davor, im Frühjahr, sehen wir Rehe auf den Feldern. Ganz offen. Wo sie nicht oder wenig bejagt werden, würden sie sich auch die übrige Zeit des Jahres frei auf den Fluren aufhalten. Ab Herbst in Gruppen, die von den Jägern »Sprünge« genannt werden.

Rehe sind von ihrer Natur her Bewohner von Wiesen und dem Waldrand. Erst die Jagd der Hobby-Jäger treibt die Tiere in den Wald hinein, wo sie dann keine – für sie lebenswichtigen – Gräser und Kräuter finden und ihnen nichts anderes bleibt, als an Knospen zu knabbern. **Durch die Jagd werden die Wildtiere unnötig aufgeschreckt, was ihren Nahrungsbedarf und damit die Frassschäden oft weiter erhöht.**

Doch abgesehen vom Frühjahr machen sich die Rehe nahezu unsichtbar. Sie warten bis in die Nacht hinein, bis sie sich hinauswagen auf die Fluren. Denn die starke Bejagung hat das Rehwild scheu gemacht, sehr scheu. Nur die vorsichtigsten Rehe überleben. An ihrem Verhalten orientieren sich die Jungrehe. Ergebnis: Die Rehe wurden geradezu hineingedrängt in die Wälder. Einen grossen Teil ihrer täglichen Nahrung müssen sie darin aufnehmen. Dabei verbeissen sie auch die Knospen junger Bäume. Bevorzugt sogar, denn diese enthalten die

vom Reh benötigten Nährstoffe in günstiger Konzentration. Rehe sind wählerisch. Sie müssen dies sein bei ihrem schlanken Körperbau und kleinem Magen.

Fressen sie junge, eiweissreiche Triebe von Gräsern draussen auf der Flur, verursacht dies keinen Schaden. Denn Gräser wachsen »von unten«, nicht von oben, von den Spitzen, wie die Bäume. Deren Wachstum geht von den Knospen aus. Die Landwirte kennen dies. Sie praktizieren es seit jeher: Gras lässt sich mähen, häufig sogar. Jungwuchs von Bäumen nicht.

Daher ist die Flur der weitaus geeignetere Lebensraum für Rehe als der Wald. Mehr Bejagung zwingt sie aber noch mehr in den Wald – und vergrössert damit die Verbisschäden.

Der Rehbestand in Deutschland ist sehr gross und produktiv. Der Abschuss schöpft kaum den jährlichen Zuwachs ab, trotz grösster Bemühungen. Weil die Scheu die Rehe immer schwerer bejagbar macht.

Den Rehen geht es nämlich an sich gut in der Kulturlandschaft. Die allgemein starke Düngung hat die Pflanzen, von denen sie leben, nahrhafter gemacht. Das äussert sich in der Häufigkeit von Zwillingsgewürben. Die starke Bejagung hält den Rehbestand auf hohem Niveau. Sie führte in eine Sackgasse, aus der man nicht herauskommt, wenn noch tiefer hinein gefahren wird. Im Gegenteil. Der Verbiss steigt weiter, bis die Rehe fast ausgerottet sind. Weil die ihnen aufgezwungene Scheu verhindert, dass sie ihrer Natur gemäss weitgehend im Freien leben. Dürften sie dies, käme das nicht nur der Naturverjüngung im Wald ganz von selbst zugute, sondern die Häufigkeit der Wildunfälle würde abnehmen. **Rehe, die nicht bei Nacht und Nebel über Strassen müssen, geraten auch nicht unter die Räder.** Sie können lernen, sich auf den Strassenverkehr einzustellen. Was ja wohl nicht verkehrt wäre. Denn die für die allermeisten Rehe tödlichen, an den Autos aber »nur Blechschäden« verursachenden Kollisionen sind mit sehr hohen Kosten verbunden. Ohne Personenschäden an den Autos jeweils mehrere tausend Euro. Und dies bei rund 200.000 Rehunfällen pro Jahr. Also alljährlich Schäden im mehrstelligen Millionenbereich.

Ein weiterer Vorteil käme hinzu: Die Rehe würden wieder sichtbar. Wären sie nicht so scheu, liesse sich viel leichter feststellen, wie gross die Bestände tatsächlich sind. Und wie verteilt. Der Verbiss ist dafür kein guter Weiser. Er ist rein auf den Waldbau bezogen. Manche Baumarten würden in den betreffenden Wäldern nicht aufkommen, weil sie von Natur aus gar nicht vorkämen. Wie Douglasien, die im Staatsforst gepflanzt werden, oder Fichten im Auwald an der Alz, im Naturschutzgebiet mit mehr oder weniger regelmässigen Überschwemmungen.

Anzumerken ist auch, dass die seit Jahren so intensive Bewirtschaftung des Staatsforstes die Massenausbreitung der Drüsigen Springkräuter fördert, die ein Aufwachsen von Naturverjüngung der gewünschten Waldbäume verhindern. Die Rehe sind daran gewiss nicht schuld. Und auch nicht, dass früher Fichten grossflächig gepflanzt worden waren, wo von Natur aus Buchen vorkommen würden oder Laubmischwald.

Die Fehler der Forstwirtschaft sind den Rehen nicht anzulasten. Auch nicht der Gesellschaft, die dafür wieder einmal zahlen soll. Die Menschen, viele Menschen, würden bei uns gern auch mal Rehe erleben, die nicht in wilder Panik davon stürmen oder nachts eine gefährliche Vollbremsung auslösen. Mit weiter verstärktem Rehabschuss werden sich weder der Wald noch das Klima retten lassen.

Dieser Artikel ist als Gastbeitrag von Josef H. Reichholf am 3.9.2020 in der Passauer Neuen Presse erschienen.

Reichholf-Thesen haben Folgen

am Dienstag, 09.10.2012 - 17:34

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bezüglich der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften, avanciert Prof. Dr. Josef H. Reichholf zum Kronzeugen für Kritik am Reviersystem.

Der Zoologe und Buchautor erachtet das derzeitige Jagdsystem als – so wörtlich – "Relikt aus der Feudalzeit". Ebenso findet er, dass ausufernde Schalenwildbestände ein "hausgemachtes Problem" der Jägerschaft seien, womit auf Hegemaßnahmen wie die Winterfütterung angespielt wird. Damit würden die Bestände künstlich hochgehalten. Außerdem hätte ein Jagdverzicht laut Reichholf ökologische Vorteile: Seltene Tierarten wie Hase und Rebhuhn würden profitieren.

Diese stark vereinfachenden Thesen werden von Fachleuten heftig kritisiert. Doch jetzt ließ sich erstmals eine Konservative davon beeindruckt. Die stellvertretende Vorsitzende des CDU-Kreisverbandes Speyer, Silvia Hoffmann, machte vor dem städtischen Umweltausschuss Werbung für die Jagdunterlassung auf stadteigenen Flächen. Sie bezieht sich dabei explizit auf Reichholfs Thesen, die er zuletzt in der Sendung "Reiss & Leute" des Südwestrundfunks (SWR) und in einem Interview mit dem "Spiegel" äußerte.

In Jägerkreisen sorgt Reichholf, der auch schon zu Diskussionsrunden beim Bayerischen Jagdverband (BJV) geladen war, mit seiner Einstellung für Irritationen. Zumal er als offizieller Botschafter der Deutschen Wildtierstiftung fungiert. Diese wiederum sieht sich laut ihres Internetauftritts als Partner des BJV und des Landesjagdverbandes Hessen. Stellt sich die Frage, ob Reichholf der Falsche Botschafter für die Stiftung ist, oder die Stiftung der falsche Partner für die Jägerschaft.